

WOCHENBERICHT

DES

INSTITUTS FÜR KONJUNKTURFORSCHUNG

HERAUSGEBER: PROF. DR. ERNST WAGEMANN

9. Jahrgang

Berlin, den 21. März 1936

Sondernummer

Die Wirtschaftsgesetzgebung seit 1933^{*)}



Die hinter uns liegenden drei Jahre werden in die Wirtschaftsgeschichte ohne Zweifel als Jahre beispielloser wirtschaftspolitischer Aktivität eingehen.

Zwei Gründe waren es vor allem, die die Reichsregierung nach

der Machtübernahme geradezu dazu zwangen, auf fast allen wirtschaftlichen Gebieten mit kraftvoller Hand einzugreifen.

An der Jahreswende 1932/33 befand sich die deutsche Wirtschaft in einer Krise, die an Schärfe alle bisherigen Krisen übertraf. Die Arbeitslosigkeit als das deutlichste und erschreckendste Zeichen des wirtschaftlichen Verfalls hatte einen Umfang angenommen, den man bis dahin nicht für möglich gehalten hatte. Das Institut für Konjunkturforschung hatte damals feststellen müssen, daß aller Voraussicht nach mit einer längeren Dauer der Depression, also mit einer Horizontalbewegung der Produktion und der Beschäftigung auf dem damaligen Stand zu rechnen sein würde, wenn nicht umfassende wirtschaftspolitische Maßnahmen einsetzten¹⁾. Diese Maßnahmen — das hatten nicht zuletzt die Versuche im Jahr 1932 gezeigt — mußten freilich weit über den Rahmen der üblichen Methoden der Wirtschaftspolitik hinausgehen,

wenn sie Erfolg versprechen sollten. Sie setzten daher eine Staatsmacht voraus, die in höchster Verantwortlichkeit und mit starker Hand in die Wirtschaftsstruktur eingreifen konnte. Deutschland stand damals vor der Wahl, entweder den Gang der Dinge abzuwarten und den Selbstheilungskräften der Wirtschaft zu vertrauen, oder durch radikale Eingriffe der Entwicklung eine neue Wendung zu geben. Auf die Selbstheilungskräfte zu warten, hätte bei der Schwere der vorangegangenen Krise wahrscheinlich Jahre

1. Arbeitsbeschaffung und Arbeitspolitik	S. 2
2. Außenhandel und Devisenbewirtschaftung	„ 5
3. Sicherung der industriellen Rohstoffversorgung	„ 8
4. Energiebewirtschaftung	„ 9
5. Förderung und Lenkung des Wohnungs- und Siedlungsbaus	„ 10
6. Wiederaufbau der Landwirtschaft und Erzeugungsschlacht	„ 12
7. Steuerung der Preise	„ 15
8. Einkommens- und Kaufkraftpolitik	„ 16
9. Vereinheitlichung und Ausbau des Verkehrswesens	„ 18
10. Neue Kredit- und Bankenpolitik	„ 20
11. Ordnung der öffentlichen Finanzwirtschaft	„ 23

^{*)} Neubearbeitete und erweiterte Auflage der Sondernummer des Wochenberichts vom 16. Februar 1935: „Die Gesetzgebung des Wirtschaftsaufschwungs.“

¹⁾ Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung, 7. Jahrgang, Teil A, Heft 3 (Dezember 1932) und Heft 4 (März 1933).

gedauert. Dies wäre bei den zerrütteten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen gleichbedeutend mit nationalem Selbstmord gewesen.

Vor allem aber stand die Regierung nach der Machtübernahme vor der Aufgabe, auf allen Gebieten des wirtschaftlichen und sozialen Lebens die Grundsätze der nationalsozialistischen Staatsführung durchzusetzen. Gerade diese Wandlung hat wieder die eigentliche Konjunkturpolitik in ihrer Schlagkraft erhöht. Denn sie ermöglichte eine Einheitlichkeit der Wirtschaftsführung, die allein gewährleisten konnte, daß alle Kräfte der Wirtschaft für ein einziges Ziel: die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, eingesetzt wurden, während früher Konjunkturpolitik und alle Wirtschaftspolitik überhaupt durch die Auseinandersetzung der wirtschaftlichen Interessenten und durch weltanschaulich fundierte krisentheoretische Meinungsverschiedenheiten in ihrer Wirkung gehemmt, wenn nicht zum Scheitern verurteilt waren.

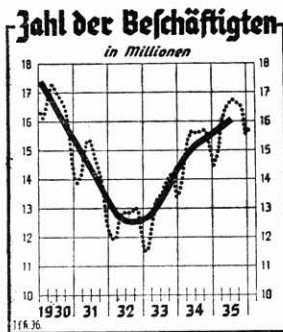
Neue Aufgaben und neue Schwierigkeiten sind im Laufe der Jahre aufgetaucht. Sie haben

zwar die Wege der Wirtschaftspolitik gewandelt, nicht aber ihr Ziel. So etwa haben sich die Arbeiten zum Wiederaufbau der Wehrmacht, die gerade in den letzten zwölf Monaten für die wirtschaftliche Entwicklung von großer Bedeutung waren, aufs beste in den Rahmen der Arbeitsbeschaffungspolitik eingefügt.

Die folgenden Seiten sollen Rechenschaft ablegen von dem, was auf den einzelnen Gebieten der Wirtschaftspolitik in den letzten drei Jahren geleistet worden ist. Sie beanspruchen nicht, ein vollständiges Verzeichnis aller Gesetze und Verordnungen zu bieten, sondern beschränken sich darauf, die entscheidenden Ansatzpunkte der wirtschaftspolitischen Aktivität herauszuarbeiten.

Anders als bei der ersten Auflage vom 16. Februar 1935 sind diesmal auch die großen Probleme der Bauernpolitik und der Finanzpolitik behandelt worden, um ein möglichst vollständiges Bild des wirtschaftlichen Neubaus zu bieten.

1. Arbeitsbeschaffung und Arbeitspolitik



Von Anfang 1933 bis zum Herbst des Jahres 1935 ist die Zahl der Arbeitslosen in Deutschland von 7 Millionen (davon über 6 Millionen bei den Arbeitsämtern gemeldet) bis auf 1,7 Millionen gesunken. Nichts zeigt den Erfolg der Arbeitsbeschaffung besser

als diese nüchternen Zahlen. 1933 und 1934 stand die gesamte Wirtschaftspolitik mehr oder weniger im Dienste der Arbeitsbeschaffung, sowohl die Binnenmarkt- wie die Außenhandelspolitik, sowohl die Steuer- und Kreditprogramme wie die Preispolitik und die sonstige Marktregelung.

Mit den Erfolgen dieser Maßnahmen hat sich mehr und mehr auch ihre Form gewandelt: Je mehr die Programme des Jahres 1933 ihrer Vollendung entgegengingen, desto mehr übernahmen andere Arbeiten, vor allem die Arbeiten zum Wiederaufbau der Wehrmacht, die Aufgaben zusätzlicher Arbeitsbeschaffung.

Die Methoden der Arbeitsbeschaffungs- und Beschäftigungspolitik im engeren Sinne waren

folgende:

1. Erhöhung des Bedarfs an Arbeitskräften:
 - a) unmittelbare Arbeitsbeschaffung durch Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten,
 - b) mittelbare Arbeitsbeschaffung durch Einsatz öffentlicher Mittel und Steuererleichterungen zugunsten der privaten Investitionstätigkeit.
2. Verminderung des Angebots an Arbeitskräften:
 - a) durch Bindung von Arbeitskräften im nichtindustriellen Produktionsprozeß oder außerhalb der Wirtschaft (Arbeitsdienst usw.),
 - b) durch Bindung von Arbeitskräften in der Hauswirtschaft,
 - c) räumliche Bindung der Arbeitskräfte,
 - d) Bindung nach Altersklassen.

Erhöhung des Arbeitsbedarfs

Unmittelbare Arbeitsbeschaffung durch Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten

Ein entscheidender Schritt in der Arbeitsbeschaffungspolitik war damit getan worden, daß die deutsche Reichsregierung sofort nach der Machtübernahme zur Finanzierung der öffent-

lichen Arbeiten in einem Umfang, der bisher ohne Beispiel war, den öffentlichen Kredit, also zusätzliche Mittel, einsetzte. Vor allem galt dies für die *öffentlichen Arbeiten*, die das sogenannte Reinhardt-Programm vom 1. Juni 1933 in die Wege geleitet hatte, und die in erster Linie dem Baugewerbe zugute kamen.

Fast ausschließlich dem Baugewerbe kommt auch das Projekt der *Reichsautobahnen* zugute, das den Bau von 7000 km Autobahnen vorsieht. Am Höhepunkt der Bausaison 1935 — Ende Juli — waren über 109 000 Kräfte unmittelbar beim Bau der Reichsautobahnen beschäftigt. Ende Februar 1936 waren bereits 119 km fertiggestellt und 1841 km im Bau.

Öffentliche Arbeiten sind zum allergrößten Teil auch die sogenannten *Notstandsarbeiten*, die mit Hilfe der „Grundförderung“ der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchgeführt wurden (und werden). Diese Notstandsarbeiten hatten im Winter 1933/34 und im Frühjahr 1934 ganz erheblichen Umfang angenommen, konnten dann aber um so stärker eingeschränkt werden, je mehr die Wirtschaft von sich aus die Arbeitslosen aufnahm. Vom Oktober 1935 an kommen nur solche Kräfte für die von der Reichsanstalt geförderten Notstandsarbeiten in Frage, die bereits längere Zeit vorher arbeitslos waren, oder die Ernährer einer größeren Familie sind.

*

Bis in das Jahr 1932 hinein war das Problem diskutiert worden, ob die unmittelbare Arbeitsbeschaffung durch Errichtung öffentlicher Anlagen überhaupt geeignet sei, als „Initialzündung“ zu dienen, um die Konjunktur über das Maß der aufgewendeten Mittel hinaus zu beleben. Nur der unbeirrbar Entschlossenheit der Reichsregierung war es zu verdanken, daß man sich über Bedenken hinwegsetzte, die unter normalen Verhältnissen vielleicht am Platze gewesen wären, die aber kleinlich-doktrinär erscheinen mußten, als die Arbeitslosigkeit die Hälfte der arbeitenden Bevölkerung außer Arbeit zu setzen drohte; solche Bedenken waren um so weniger begründet, als der konjunkturelle Automatismus der liberalistischen Periode in vielen Bereichen nicht mehr funktionierte.

Da der Reichsregierung aber darum zu tun war, die Unternehmerwirtschaft, die durch den Deflationsprozeß immer mehr zum Erliegen gekommen war, mit neuem Leben zu erfüllen, so war sie durchaus nicht gewillt, den öffentlichen Sektor zu Ungunsten des privaten Sektors beliebig zu erweitern. Im Gegenteil, sie blieb sich der Pflicht bewußt, der privaten Initiative neue Impulse zu geben.

Mittelbare Arbeitsbeschaffung

Die mittelbare Arbeitsbeschaffung bestand hauptsächlich in folgenden Maßnahmen:

- Allgemeine Förderung der privaten Initiative, Zuschüsse, insbesondere für Umbauten und Wohnungsinstandsetzungen,
- Steuererleichterungen für Ersatz- und Neuinvestitionen.

Alle Förderungen, Zuschüsse und Steuererleichterungen, die seit dem 30. Januar 1933 eingeführt worden sind, zeichnen sich dadurch aus, daß sie an einen bestimmten Zweck gebunden sind, der unmittelbar mit der Arbeitsbeschaffung in Verbindung steht. Sie wurden mit anderen Worten nur dann gewährt, wenn dadurch zusätzlich Arbeitskräfte beschäftigt wurden.

Wie bei der unmittelbaren standen auch bei der mittelbaren Arbeitsbeschaffung besonders arbeitsintensive Arbeiten, wie *Instandsetzungsarbeiten*, Umbauten, Siedlungsbauten, Wohnungsbau usw., im Vordergrund. Allein durch das 2. Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 wurden 500 Mill. *RM* als Zuschüsse für Instandsetzungs- und Umbauarbeiten an Wohngebäuden zur Verfügung gestellt. Daneben sind Ersatzinvestitionen, Anschaffungen von Maschinen, Arbeitsgerät, Kraftfahrzeugen usw. durch Steuererleichterungen gefördert worden.

Verminderung des Arbeitsangebots

Das Gegenstück zur Politik, die auf eine Steigerung des Arbeitsvolumens gerichtet war, sind die Maßregeln, die das Angebot von Arbeitskräften im Bereich der städtischen Produktionswirtschaft vermindern. Es handelt sich dabei um eine Reihe von Maßnahmen, die in erster Linie von erzieherischen, bevölkerungspolitischen und sonstigen staatspolitischen Zwecken geleitet werden, die aber gleichzeitig auch einen Teil der Arbeitskräfte den industriellen Bereichen entziehen.

Bindung von Arbeitskräften im nichtindustriellen Produktionsprozeß

Der Reichsarbeitsdienst

Die ersten Anfänge des deutschen Arbeitsdienstes gehen auf eine alte nationalsozialistische Forderung zurück. Besonders stark hatten diese Gedanken zur Verwirklichung gedrängt, als die moralischen und körperlichen Schäden der Arbeitslosigkeit unter den Jugendlichen immer stärker zutage traten. So waren während der Jahre 1933 und 1934 ständig 200 000 bis 250 000 junge Menschen im Alter von 18 bis 25 Jahren im freiwilligen Arbeitsdienst beschäftigt, und zwar mit Arbeiten, die für die Gesamtheit wertvoll sind, ohne die Hilfe des Arbeitsdienstes aber nicht hätten durchgeführt werden können. Da so eine „Konkurrenz“ zwischen Arbeitsdienst und privater Wirtschaft nicht bestand, bedeutete der freiwillige Arbeitsdienst in vollem Umfang eine Verringerung des Bestandes an unbeschäftigten Arbeitskräften.

Das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935 hat die *Arbeitsdienstpflicht* eingeführt. Der Gedanke, daß jeder junge Mensch die Pflicht habe, eine bestimmte Zeit seines Lebens der körperlichen Arbeit für das Gemeinwohl zu opfern, ist damit gesetzlich verankert worden. Zum 1. Oktober 1935 wurde der erste Jahrgang zur Arbeitsdienstpflicht herangezogen.

Die Landhilfe

Neben der Verminderung der Arbeitslosigkeit unter den Jugendlichen verfolgt die sogenannte „Landhilfe“ den Zweck, jugendliche Arbeitslose aus den Industriegebieten als zusätzliche Arbeitskräfte in die Landwirtschaft einzugliedern, um sie selbst mit der Arbeit auf dem Land vertraut zu machen, gleichzeitig aber auch dem kleinen und mittleren Bauern (mit Landbesitz bis zu 80 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche) Arbeitskräfte zuzuführen. Letztes Ziel der Landhilfe ist es, einen Teil der Landhelfer möglichst für die Dauer auf dem Lande als landwirtschaftliche Arbeitskräfte zu halten.

Die Landhilfe wurde durch einen Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung am 3. März

1933 eingeführt; sie hat sich innerhalb kurzer Zeit sehr stark ausgedehnt. In den Jahren 1934 und 1935 waren durchschnittlich 115 000 Landhelfer (90 000 männliche, 25 000 weibliche) beschäftigt.

Als Landhelfer kommen nur Jugendliche vom 16. bis zum 25. Lebensjahr in Frage. Ein Arbeitsvertrag sichert ihnen freie Unterkunft und Verpflegung, besondere Fürsorge durch den aufnehmenden Bauer und einen Barlohn, der nach Tarif- oder Ortsgebrauch festzusetzen ist. Der Vertrag wird auf 6 Monate abgeschlossen und soll nach Ablauf dieser Zeit möglichst noch einmal um dieselbe Frist verlängert werden.

Die Reichsanstalt gewährt dem Bauern für die Beschäftigung eines Landhelfers eine Beihilfe aus ihren Mitteln. Aus dieser Beihilfe soll der Bauer den Lohn und die Arbeitgeberbeiträge, d. h. die Baraufwendungen, für die Landhelfer bestreiten. Freilich wird die Beihilfe nur dann gewährt, wenn der Landhelfer wirklich zusätzlich beschäftigt ist.

Das Landjahr

Ähnliche Ziele wie bei der Landhilfe werden mit der Einrichtung des Landjahres in Preußen und Bayern verfolgt. Allerdings treten hier die volks-erzieherischen Gesichtspunkte noch mehr in den Vordergrund. Die in der Großstadt aufgewachsenen Kinder sollen nach Beendigung der Schulzeit für ein Jahr in Gemeinschaften aufs Land verschickt werden, um dort mit dem Leben auf dem Lande vertraut und körperlich ertüchtigt zu werden.

Eine Entlastung des Angebots an Arbeitskräften bedeutet das Landjahr insofern, als dadurch ein Teil der Schulentlassenen nicht sofort ins Erwerbsleben eintritt und für ein Jahr von dem Andrang zu den Lehrstellen ferngehalten wird. Da in diesen Jahren die stark besetzten Geburtenjahrgänge der Nachkriegszeit ins erwerbstätige Alter hineinwachsen, war das Problem, wie die heranwachsenden Jahrgänge ins Wirtschaftsleben einzugliedern seien, besonders dringend geworden. In Preußen machten 1934 etwa 20 000, 1935 etwa 30 000 Jugendliche das Landjahr durch.

Bindung von Arbeitskräften in der Hauswirtschaft

Förderung der Eheschließungen durch Ehestandsdarlehen

Für diese Maßnahme waren nicht nur bevölkerungspolitische Gesichtspunkte entscheidend; man wollte auf diese Weise auch das Angebot an weiblichen Arbeitskräften einschränken. Die Gewährung der Ehestandsdarlehen wird direkt davon abhängig gemacht, daß die Frau vor der Ehe als Arbeitnehmerin tätig war, nach der Eheschließung aber dem Erwerbsleben fernbleibt. Bis Ende 1936 waren fast 525 000 Darlehen in einem Gesamtbetrage von ungefähr 300 Mill. *R.M.* ausbezahlt worden.

Überführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft

Wie die große Arbeitslosigkeit unter den Hausangestellten zeigte, war die Nachfrage nach Hausangestellten während der Jahre des Konjunkturrückgangs stark gesunken. Da vor allem die Kosten, die sich durch die Beitragsleistungen zur Sozialversicherung ergaben, als drückend empfunden wurden, war hier ein geeigneter Ansatzpunkt gegeben, um die Beschäftigung der Hausangestellten zu fördern.

Die Hausangestellten wurden deshalb von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung

befreit (Gesetz vom 12. Mai 1933), ihre Beitragsleistung zur Invalidenversicherung wurde wesentlich ermäßigt (Verordnung vom 16. Mai 1933). Ferner wurde den Haushaltsvorständen die Unterhaltung der Hausangestellten steuerlich erleichtert: nach dem Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 bleiben für Hausangestellte monatlich je 50 *R.M.* im Rahmen der Sonderausgaben steuerfrei.

Unter dem Einfluß dieser Maßnahmen ist die Zahl der bei den Arbeitsämtern gemeldeten arbeitslosen Hausangestellten von 230 000 im März 1933 bis auf rd. 50 000 Ende Dezember 1935 gesunken. Die Arbeitslosigkeit unter den Hausangestellten ist damit praktisch vollkommen beseitigt; ja, man kann gegenwärtig eher von einem Mangel an Hausangestellten sprechen, da der Rest an Arbeitslosen zum größten Teil aus Aufwarte-, Wasch- und Reinmachefrauen besteht, die in ihrer Arbeit oft durch Alter, Krankheit und Familie behindert sind.

Räumliche Bindung der Arbeitskräfte

Je mehr sich die industrielle Beschäftigungslage besserte, desto mehr drohte die Abwanderung vom Lande in die Großstädte wieder zuzunehmen. Trotz aller Arbeitsbeschaffung verminderte sich der Bestand an Arbeitslosen in den Großstädten viel langsamer als auf dem Lande. In der Landwirtschaft bestand andererseits teilweise schon Arbeitermangel.

Das Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934 suchte hier Abhilfe zu schaffen. Es schuf die Voraussetzung für die Zuzugssperre nach Berlin und nach den Wirtschaftsgebieten von Hamburg und Bremen (vorübergehend bestand auch für das Saarland Zuzugssperre). Derselben Zweck dient die Bestimmung, daß aus der Landwirtschaft stammende Arbeitskräfte in gewissen Industriezweigen nur mit Genehmigung der Arbeitsämter Aufnahme finden können. Das Gesetz ermöglicht auch eine Rückführung landwirtschaftlicher in die Großstädte abgewanderter Arbeitskräfte aufs Land.

Bindung nach Altersklassen

Das übergroße Angebot an Arbeitskräften aller Art in den Jahren der Krise hatte dazu geführt, daß die Wirtschaft mehr und mehr die jugendlichen Arbeitskräfte bevorzugte. Die Arbeitslosigkeit hatte infolgedessen in den höheren Altersklassen besonders stark zugenommen. Auch zu Beginn der Belebung, d. h. im Jahre 1933, hatte sich dieser Mißstand nicht gebessert.

Durch eine Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (auf Grund der Verordnung vom 10. 8. 1934) ist daher seit Herbst 1934 die Einstellung Jugendlicher erschwert und gleichzeitig ein „Arbeitsplatzaustausch“ organisiert worden. Erwerbstätige unter 25 Jahren sollen nach Möglichkeit in Landwirtschaft, Landhilfe, Arbeitsdienst, Hauswirtschaft usw. übergeführt werden, um Arbeitsplätze für ältere arbeitslose Arbeiter und Angestellte freizumachen.

*

Wenn auch Anfang des Jahres 1935 die großen Arbeitsbeschaffungsprogramme des Jahres 1933 im wesentlichen abgeschlossen waren, so bedeutete das keineswegs das Ende der Arbeitsbeschaffungspolitik überhaupt. Arbeitsbeschaffung ist nach wie vor das oberste Ziel aller wirtschaftspolitischen Maßnahmen.

Einzelne Maßnahmen aus dem Jahre 1933 sind auch heute noch nicht beendet. Das gilt vor allem vom Bau der Reichsautobahnen. Auch für den Wohnungsbau waren im Frühjahr 1935 neue öffentliche Mittel bereitgestellt worden.

Besonders kennzeichnend für das Jahr 1935 sind aber die mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht verbundenen Arbeiten zur Ausrüstung der Wehrmacht. Für die Arbeitspolitik ist der Aufbau der Wehrmacht auch insofern von Bedeutung, als der Dienst in der Wehrmacht genau so wie der Reichsarbeitsdienst eine große Zahl arbeitsfähiger Männer außerhalb der wirtschaftlichen Produktion bindet.

Während es 1933 und 1934 vor allem darauf ankam, die Arbeitslosen in Arbeit zu bringen, wurde es jetzt immer schwieriger, für die vorhandene Arbeit die richtigen Kräfte zu finden. Der Bedarf an Arbeitskräften war so groß, daß hier und da bereits ein Mangel an besonderen Fachkräften eintrat, wenn auch, im ganzen gesehen, noch immer eine größere Zahl Arbeitsloser vorhanden war. Damit wurde die Arbeitsvermittlung immer wichtiger. Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung wurden daher noch mehr als bisher bei den Arbeitsämtern einheitlich zusammengefaßt. Außerdem wurde die Tätigkeit der Arbeitsämter durch die Einführung des Arbeitsbuches erleichtert, das einen besseren Überblick über die vorhandenen Kräfte ermöglichen soll.

Gesetzliche Grundlagen¹⁾: Ges. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. 6. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 323). — Ges. über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 27. 6. 1933 (RGBl. II, 1933,

¹⁾ Die finanziellen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung werden besonders im Kapitel: „Ordnung der öffentlichen Finanzwirtschaft“ behandelt.

S. 509). — Erlaß über die Durchführung von Notstandsarbeiten vom 3. 10. 1935 (RABl. Nr. 30, 1935, S. 303). — 2. Ges. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. 9. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 652). — Ges. über den *Freiwilligen Arbeitsdienst* vom 13. 12. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1235). *Reichsarbeitsdienst-Ges.* vom 26. 6. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 769). — Erlaß über die *Landhilfe* vom 3. 3. 1933 (RABl. Nr. 8, 1933, S. 78). — Ges. über das *Landjahr* vom 29. 3. 1934 (Preuß. Ges.-S., S. 243). — Ges. zur Befreiung der Hausgehilfinnen von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung vom 12. 5. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 265). — VO. über die Herabsetzung der Beiträge zur Invalidenversicherung für *Hausgehilfinnen* vom 16. 5. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 283). — Einkommensteuerges. vom 16. 10. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1007). — Ges. zur Regelung des *Arbeitseinsatzes* vom 15. 5. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 381). — VO. über die *Verteilung von Arbeitskräften* vom 10. 8. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 786). — Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. 8. 1934 (RABl. Nr. 24, 1934, S. 199). — Ges. über den *Aufbau der Wehrmacht* vom 16. 3. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 369). — Wehr-Ges. vom 21. 5. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 609). — VO. über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. 11. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 1358). — Anordnung über den Arbeitseinsatz von gelernten Metallarbeitern vom 29. 12. 1934 (RABl. Nr. 1, 1934, S. 11). — VO. über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland vom 28. 6. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 903). — Ges. über die Einführung eines *Arbeitsbuches* vom 26. 2. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 311). — Ges. über *Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung* vom 5. 11. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 1281). — VO. zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 26. 11. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 1361).

2. Außenhandel und Devisenbewirtschaftung



Als sich mit den großen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Jahre 1933 die Binnenwirtschaft wieder belebte, wuchs naturgemäß auch der Bedarf der deutschen Wirtschaft an ausländischen Rohstoffen.

Darauf ist es zurückzuführen, daß die Einfuhr schon 1934 wieder zunahm, während die Ausfuhr — bei den immer noch wachsenden Handelshemmnissen in der Welt — sogar noch weiter zurückging.

Die Einfuhr betrug:	1933	4204	Mill.	RM
	1934	4451	„	„
Die Ausfuhr betrug:	1933	4871	„	„
	1934	4167	„	„

War also die Handelsbilanz Deutschlands im Jahre 1933 noch mit 668 Mill. RM aktiv, so wurde sie im Jahre 1934 mit 284 Mill. RM passiv.

Als Folge dieser Entwicklung gingen die Goldbestände der Reichsbank und der Deutschen Notenbanken immer mehr zurück. Der durchschnittliche Goldabgang betrug im ersten Halbjahr 1934 rund 54 Mill. RM monatlich. Die Außenhandelsbilanz war im gleichen Zeitraum mit durchschnittlich rd. 36 Mill. RM monatlich passiv. Um eine weitere Verringerung der Goldbestände zu verhindern, mußten Gegenmaßnahmen getroffen werden. Die seit Beginn des Jahres 1934 auf 50 v. H. der Einfuhr von 1930/31 festgesetzten Einfuhrdevisenkontingente der Importeure waren schon im März 1934 auf 45 v. H., im April auf 35 v. H., im Mai auf 25 v. H., im Juni auf 10 v. H. und im Juli 1934 schließlich auf 5 v. H. herabgesetzt worden. Daneben wurden im März 1934 für eine Reihe von wichtigen Rohstoffen befristete Einkaufverbote erlassen und für die Sicherstellung einer spar-

samen Bewirtschaftung verschiedener Rohstoffe Überwachungsstellen errichtet. Neben der völligen Einstellung des Zinstransfers für die privaten Auslandsschulden mit Wirkung vom 1. Juli 1934 ging die Reichsbank Ende Juni 1934 zur Reparierung der Devisen über, d. h. die täglichen Devisenanforderungen wurden nur nach Maßgabe der Deviseneingänge berücksichtigt. Dieses Verfahren konnte nur eine Übergangs- und Notmaßnahme sein, wenn nicht sehr bald eine Einfuhr überhaupt nahezu unmöglich gemacht werden sollte. Da die fälligen Warenschulden immer mehr anwuchsen, verlangten die ausländischen Lieferanten an Stelle des bisher üblichen Zahlungszieles einen Verkauf gegen Kasse; sie hätten wahrscheinlich in Zukunft überhaupt jede Lieferung eingestellt, wenn sie vom deutschen Käufer keine pünktliche Zahlung bekommen hätten. Deutschland hätte so weder die für seinen eigenen Bedarf noch die für die Ausführung der Auslandsaufträge notwendigen ausländischen Rohstoffe erhalten. Dies wiederum hätte den Fortgang der deutschen Konjunktur bedroht und damit auch das oberste Ziel der Wirtschaftspolitik, die Arbeitsbeschaffung, ernstlich in Frage gestellt.

Der mit dem 24. September 1934 in Kraft getretene „Neue Plan“ brachte daher eine völlige Umstellung der Einfuhrregelung und damit des deutschen Außenhandels. Bisher war lediglich die Devisenzuteilung, nicht aber die Einfuhr selbst geregelt worden. Der Importeur hatte beim Abschluß der Einfuhrgeschäfte und bei der Einfuhr selbst nicht wissen können, ob er die zur Bezahlung notwendigen Devisen bekommen würde. Die Folge davon war gewesen, daß die Einfuhr die zu ihrer Bezahlung vorhandenen Devisenbeträge weit überschritt, und daß eine entsprechende Warenverschuldung eintrat. Der „Neue Plan“ geht demgegenüber von dem Grundsatz aus, daß in Zukunft Waren aus dem Ausland nur noch insoweit eingeführt werden sollen, als die für ihre Bezahlung notwendigen Devisen vorhanden sind. Nur der Importeur, der im Besitze einer entsprechenden Devisenbescheinigung ist, soll darauf rechnen können, die zur Bezahlung seiner Einfuhr notwendigen Devisen zu erhalten. Wer ohne eine solche Bescheinigung einführt, handelt auf eigenes Risiko. Andererseits kann der ausländische Verkäufer auf Bezahlung rechnen, wenn sein deutscher Kunde eine Devisenbescheinigung erhalten hat. Während also bisher die Zuteilung der Devisen erst nach Einfuhr der Ware vorgenommen wurde, erfolgt sie seit dem „Neuen Plan“ vor Abschluß der Einfuhrgeschäfte.

In der Folgezeit wurde, um die Durchführung des „Neuen Plans“ noch weiter zu sichern, gegenüber der Tschechoslowakei, Frankreich, Italien und teilweise auch gegenüber Holland, später auch gegenüber Polen, im Einvernehmen mit diesen Ländern ein devisenpolitisches Abfertigungsverbot für alle Waren erlassen, für die eine Devisenbescheinigung nicht erteilt worden ist. Schließlich wurde durch die 2. Durchführungsvorordnung vom 24. Juli 1935 zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung und durch spätere Ergänzungen gegenüber allen Ländern ein gleiches Verbot für verschiedene Waren erlassen, die auch ohne Devisenbescheinigung in erheblichem Umfange weiter eingeführt worden waren.

Zur Durchführung des „Neuen Planes“ traten an Stelle der Devisenstellen die fachlich aufgliederten Überwachungsstellen, deren Zahl auf 25, später auf 27 erhöht wurde.

Die 27 Überwachungsstellen

Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse.	Überwachungsstelle für Edelmetalle.
Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse.	Überwachungsstelle für unedle Metalle.
Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette.	Überwachungsstelle für Eisen und Stahl.
Reichsstelle für Bier.	Überwachungsstelle für industrielle Fettversorgung.
Überwachungsstelle für Holz.	Überwachungsstelle für Lederwirtschaft.
Überwachungsstelle für Gartenbauerzeugnisse, Getränke und sonstige Lebensmittel.	Überwachungsstelle für Kautschuk und Asbest.
Überwachungsstelle für Wolle und andere Tierhaare.	Überwachungsstelle für Ruß.
Überwachungsstelle für Baumwolle.	Überwachungsstelle für Mineralöl.
Überwachungsstelle für Baumwollgarne und -gewebe.	Überwachungsstelle für Chemie.
Überwachungsstelle für Seide, Kunstseide und Zellwolle.	Überwachungsstelle für Tabak.
Überwachungsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete.	Überwachungsstelle für Kohle und Salz.
Überwachungsstelle für Bastfasern.	Überwachungsstelle für Rauchwaren.
	Überwachungsstelle für Papier.
	Überwachungsstelle für technische Erzeugnisse.
	Überwachungsstelle für Waren verschiedener Art.

Aufgabe dieser Überwachungsstellen ist es, im Rahmen der ihnen zugewiesenen Devisenkontingente den einzelnen Importeuren Devisenbescheinigungen zu geben. Dabei sollen sie besonders dafür sorgen, daß die für Ausfuhraufträge erforderlichen Rohstoffe ausreichend zur Verfügung gestellt werden. Die Überwachungsstellen unterstehen insoweit der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung.

Indem dieses Verfahren den Umfang der Wareneinfuhr bestimmt, sorgt es zugleich für die notwendige aktive Gestaltung der Handelsbilanz. Nur dadurch, daß nicht alle aus der Ausfuhr eingehenden Devisen für die Einfuhr verwendet werden, kann der für die übrigen Zahlungsverpflichtungen der Reichsbank notwendigen Devisenüberschuß erzielt werden.

Der „Neue Plan“ beherrscht die Außenhandelspolitik seit 1935. Die Ergebnisse der Handelsbilanz (Mill. *RM*) sind seine beste Rechtfertigung:

	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr = (-) bzw. Ausfuhr = (+) Überschuß
1934.....	4451	4167	-284
1935.....	4159	4270	+111

In den ersten Monaten des Jahres 1935 war die Handelsbilanz freilich noch passiv, im Januar 1935 sogar mit 104 Mill. *RM*. Der wesentliche Grund dafür war, daß handelspolitische Bindungen zunächst nicht zuließen, den „Neuen Plan“ in allen Punkten durchzuführen. Auch wurde die Einfuhr durch Rohstofflieferungen aus Kompensationsgeschäften belastet, für die die entsprechenden deutschen Exporte erst später erfolgten.

Im Jahre 1935 ist die Einfuhr Deutschlands dem Werte nach als Folge des „Neuen Plans“ zurückgegangen (gesunken sind vor allem die Fertigwaren- und die Lebensmitteleinfuhr), da Deutschland jetzt nicht mehr kauft, als es bezahlen kann. Das entspricht nur ehrlichen kaufmännischen Grundsätzen und kann dem Ausland keinen Grund zu Vorwürfen geben. Deutschland wird um so mehr ausländische Waren einführen können, je mehr das Ausland in Deutschland kauft. Es war deshalb auch eine weitere Folge des „Neuen Plans“, daß sich Deutschland die notwendigen Rohstoffe durch Austausch- und Kompensationsgeschäfte dort beschaffte, wo man deutsche Waren in Zahlung nahm. Daraus ergaben sich teilweise erhebliche Umlagerungen unserer Rohstoffbezüge; so ist im Jahre 1935 die Einfuhr von Rohstoffen und

Lebensmitteln aus Süd-Amerika um mehr als 30 v. H. gestiegen, da die südamerikanischen Staaten bereit waren, Deutschland mehr Industrieerzeugnisse als früher abzunehmen.

Wenn trotz des Rückgangs der Einfuhr, der übrigens zum größten Teil die Fertigwaren betraf, der Rohstoffbedarf der deutschen Wirtschaft für die Aufrechterhaltung der Binnenkonjunktur und die erhöhte Ausfuhr gedeckt werden konnte, so berechtigt das in Verbindung mit der Steigerung der Ausfuhr zu der Erwartung, daß das System des „Neuen Plans“ auch in Zukunft die Bedürfnisse der deutschen Wirtschaft befriedigen wird. Dabei kann der vermehrte Verbrauch deutscher Werkstoffe dieses Ziel erleichtern.

Da die abgeschlossenen Handelsverträge nicht genügten, um die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich für den Außenhandel aus der deutschen Devisenlage ergaben, waren staatliche Zahlungsabkommen insbesondere mit den für uns im Außenhandel aktiven Staaten Mittel-, West- und Nordeuropas abgeschlossen worden, die selbst keine Devisenbewirtschaftung hatten. Diese Abkommen bedeuteten im wesentlichen die Aufhebung der Devisenbeschränkungen für die Einfuhr aus den betreffenden Staaten. Die bekannte Folge dieser Abkommen war, daß bei Abnahme der deutschen Ausfuhr unsere Einfuhr aus den betreffenden Ländern ständig zunahm. Die Guthaben der ausländischen Staaten auf ihren Sonderkosten wuchsen daher ständig an, der ausländische Exporteur kam nicht in den Besitz seiner Ausfuhrforderungen und für Deutschland entstand eine neue große Warenschuld. Diese Umstände zwangen Deutschland, die Zahlungsabkommen in Verrechnungsabkommen umzuwandeln. Da die Einzahlung auf die Verrechnungskonten nur mit einer Devisengenehmigung zulässig ist, ist eine Steuerung der Einfuhr möglich. Gegenüber Staaten, die selbst keine Devisenbewirtschaftung haben, konnten diese Verrechnungsabkommen aber nicht mehr genügen, da Deutschland gerade hier auf den Eingang effektiver Devisen Wert legen mußte. In dieser Richtung wurde durch das deutsch-englische Abkommen vom 1. November 1934 ein neuer Weg gefunden. Danach ist die Reichsbank verpflichtet, jeweils 55 v. H. der aus der deutschen Ausfuhr nach England errechneten Devisenbeträge für die Einfuhr aus England abzugeben. Auf der gleichen Grundlage konnten Abkommen mit Japan, Belgien und Irland abgeschlossen werden, bei Belgien sogar mit der besonderen Vereinbarung, daß der von der Reichsbank zur Verfügung zu stellende Betrag nicht aus der deutschen Ausfuhr, sondern nur aus den tatsächlich für diese eingehenden Devisenbeträgen errechnet wird.

Neben dem Rückgang der Einfuhr hat der „Neue Plan“ im Jahre 1935 ein Ansteigen der Ausfuhr und die Aktivierung der Handelsbilanz mit 111 Millionen *R.M.* erreicht. Allerdings hat Deutschland an der inzwischen eingetretenen Steigerung des Welthandels noch kaum teilgenommen.

Der ohnehin nicht große Überschuß der Handelsbilanz brachte freilich keine wesentliche Erleichterung der Devisenlage, da er keineswegs der Reichsbank in Devisen zugeflossen ist. Er mußte vielmehr teilweise zur Abdeckung alter Warenschulden, teilweise für den Kapitaldienst verwendet werden. Die Verwendung gesperrter Guthaben ausländischer Gläubiger für die Bezahlung deutscher Waren sowie die Notwendigkeit, bei manchen Ausfuhrgeschäften sehr lange Kreditfristen einzuräumen, bringen eine weitere,

nicht unerhebliche Abweichung der tatsächlichen Deviseneingänge von den Zahlen der Handelsbilanz.

Das Steigen der Rohstoffpreise konnte dazu verleiten, schon eingeführte Rohstoffe gewinnbringend wieder nach dem Ausland zu verkaufen. Um einen solchen bei der angespannten Rohstofflage Deutschlands nicht zu verantwortenden Abfluß zu verhindern, erließ die Reichsregierung am 9. November 1935 ein Ausfuhrverbot für eine Reihe wichtiger Lebensmittel und industrieller Rohstoffe.

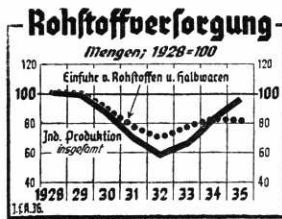
Die *Devisenbewirtschaftung* richtete sich auf dem Gebiete der Wareneinfuhr nach dem „Neuen Plan“. Im übrigen mußten die devisa-rechtlichen Bestimmungen, um sie an die jeweiligen Verhältnisse anzupassen, so oft geändert und ergänzt werden, daß selbst der Eingeweihte sich auf diesem Gebiete nur schwer zurechtfindet. Durch das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 sowie durch die Durchführungsverordnung und die Richtlinien zu diesem Gesetze — beide vom gleichen Tage — wurden die geltenden devisa-rechtlichen Bestimmungen neu bekannt gemacht. Aber auch diese Neufassung mußte schon wiederholt geändert und ergänzt werden, um mit den neuen Verhältnissen in Einklang gebracht zu werden. Neben der schon erwähnten 2. Durchführungsverordnung vom 24. Juli 1935 zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung, die das devisa-politische Abfertigungsverbot erließ, ist die 3. Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 12. September 1935 wichtig, die vor allem die Nebenkosten für den Warenverkehr behandelt. Am 1. Dezember 1935 wurde durch die 3. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung die Einfuhr von Reichsmarknoten verboten und die Auswanderung unter stärkere devisa-rechtliche Kontrolle gestellt. Damit soll der Kapitalflucht entgegengetreten werden.

Gesetzliche Grundlagen: Ges. über die *Devisenbewirtschaftung* vom 4. 2. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 105); dazu Durchf. VO. und Richtlinien vom 4. 2. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 105 und 119); 1. VO. zur Änderung der Richtlinien vom 25. 2. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 282); 2. VO. zur Änderung der Richtlinien vom 15. 5. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 605); Erg. VO. zur Änderung der Richtlinien vom 21. 5. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 682); 2. Durchf. VO. zum Ges. über die Devisenbewirtschaftung vom 24. 7. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 1046); 3. VO. zur Änderung der Richtlinien vom 12. 9. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 1149); 3. Durchf. VO. zum Ges. über die Devisenbewirtschaftung vom 1. 12. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 1408); 4. VO. zur Änderung der Richtlinien vom 2. 12. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 1410). In das Ges. über die Devisenbewirtschaftung sind aufgenommen: VO. über Devisenbewirtschaftung vom 23. 5. 1932 (RGBl. I, 1932 S. 231) sowie Durchf. VO. vom 23. 5. 1932 (RGBl. I, 1932 S. 238), 4. Durchf. VO. vom 9. 5. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 278), 5. Durchf. VO. vom 20. 7. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 531), 6. Durchf. VO. vom 19. 9. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 678), 7. Durchf. VO. vom 22. 12. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 1112), 8. Durchf. VO. vom 17. 4. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 313), 9. Durchf. VO. vom 15. 6. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 510), 10. Durchf. VO. vom 22. 12. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1290), das Ges. über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. 6. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 349), das Ges. zur Änderung der VO. über die Devisenbewirtschaftung vom 16. 2. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 92), Abschnitt III des Steueranpassungs-Ges. vom 16. 10. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 925). — Ges. gegen den *Verrat der deutschen Volkswirtschaft* vom 12. 6. 1933 (RGBl. I, 1933,

S. 360), dazu Durchf. VO. vom 28. 6. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 413); VO. über die Verlängerung der Anzeigenpflicht vom 26. 8. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 596); 2. und 3. Durchf. VO. vom 30. 9. und 21. 11. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 697 und 984). — Ges. über die Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 18. 12. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 1079). — Ges. über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der *Konversionskasse* für deutsche Auslandsschulden vom 27. 6. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 709) und vom 26. 2. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 286).

— Ges. über die Errichtung einer deutschen *Verrechnungskasse* vom 16. 10. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 997). — Ges. zum *Schutz der deutschen Warenausfuhr* vom 22. 9. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 667). — Ges. über Maßnahmen zur *Förderung des Außenhandels* vom 18. 10. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 743); 3. Durchf. VO. zum Ges. über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 10. 1. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 10). — Ges. über die Anwendung wirtschaftlicher Vergeltungsmaßnahmen gegenüber dem Ausland vom 3. 7. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 565).

3. Sicherung der industriellen Rohstoffversorgung



Deutschland ist, verglichen mit anderen Staaten, ein rohstoffarmes Land. Die großen Aufgaben, die der deutschen Wirtschaft im Zusammenhang mit der Arbeitsbeschaffung und der Wehrhaftmachung

des Landes gestellt sind, lassen sich nur lösen, wenn die Einfuhr der wichtigen Rohstoffe sichergestellt ist. Da die Rohstoffeinfuhr eng mit der Ausfuhr unserer Fertigwaren verknüpft ist, und sich die Ausfuhr nur sehr langsam von ihrem Krisentief erholt, mußten durchgreifende Maßnahmen ergriffen werden, um auf kürzeste Frist wenigstens die ärgsten Schäden der Auslandsabhängigkeit zu beseitigen. Im einzelnen kann man drei Gruppen von Maßnahmen unterscheiden:

1. Die Devisenzuteilung und die Handelspolitik wird daraufhin ausgerichtet, daß in erster Linie die notwendigen Rohstoffe für die wichtigsten Industrien *eingeführt* werden können.
2. Die *heimische Rohstoffproduktion* wird energisch gefördert.
3. Der *Verbrauch* wird der veränderten Rohstoffversorgung angepaßt.

In der ersten Zeit standen einzelne Eingriffe im Vordergrund, die jeweils den dringlichsten Erfordernissen des Tages galten. Neuerdings ist deutlicher die große Linie zu erkennen, die auf den Ausbau der heimischen Rohstoffbasis gerichtet ist.

Die Rohstoffüberwachung

Um trotz der Devisenschwierigkeiten die Industrie mit den notwendigen Rohstoffen zu versorgen, begann man im Frühjahr 1934 mit der Einrichtung der Überwachungsstellen, in deren Tätigkeitsbereich bald immer weitere Gebiete der Wirtschaft einbezogen werden mußten. In den einzelnen Teilen der Wirtschaft haben sich die Maßnahmen der Überwachungsstellen recht

verschieden ausgewirkt. In vielen Fällen genügte es, durch Bestandshebungen einen Überblick über die Versorgungslage zu gewinnen. In anderen dagegen mußte der Anteil der ausländischen Rohstoffe am Fertigprodukt herabgesetzt oder sogar ein Verarbeitungsverbot für bestimmte Verwendungszwecke erlassen werden.

Am einschneidendsten waren die Maßnahmen auf dem Gebiet der Textilindustrie. Die *Faserstoffverordnung* vom 19. Juli 1934 hatte in Betrieben, die ausländische Rohstoffe verarbeiten, die Arbeitszeit beschränkt, um den vorhandenen Rohstoffvorrat zu strecken. An die Stelle dieser Verordnung ist das *Spinnstoffgesetz* vom 6. Dezember 1935 getreten. Die bisher geltende Arbeitszeitbeschränkung fiel vom 1. Januar 1936 an weg und wurde durch eine Regelung der Verarbeitungsmenge ersetzt, wie sie schon für die Baumwollspinnereien gegolten hatte. Die Entlassung von Arbeitern wurde erschwert; Preissteigerungen dürfen nach wie vor ohne zwingenden Grund nicht vorgenommen werden. Gleichzeitig wurde die Bezeichnung für die einzelnen Rohstoffe vereinheitlicht („Zellwolle“ statt „Kunstspinnfaser“, „Reißwolle“ statt „Kunstwolle“; die Rohstoffe der Textilindustrie im ganzen heißen „Spinnstoffe“ statt „Faserstoffe“). Verarbeiter und Händler sind verpflichtet, von 1936 an Lagerbücher zu führen. Damit wird die Übersicht über die jeweilige Rohstofflage für die gesamte Wirtschaft wie auch für den einzelnen Betrieb bedeutend erleichtert — eine Entwicklung, die schon durch die Verordnung des Reichsfinanzministers über die Führung eines Wareneingangsbuches angebahnt wurde (20. Juni 1935).

Förderung des Ausbaus der Rohstoffgrundlage

Bereits auf Grund des Gesetzes über Zahlungserleichterungen (15. Juli 1933) konnten neue Unternehmungen von den Reichs- und Landessteuern ganz oder teilweise befreit werden, wenn sie neue Erzeugnisse herstellen oder Produktionsverfahren anwenden, die als volkswirtschaftlich überragend wichtig anzusehen sind. Mit dem Gesetz vom 13. Dezember 1934 ging man noch einen Schritt weiter: Der Reichsfinanzminister wurde ausdrücklich ermächtigt, zum Ausbau der Rohstoffwirtschaft die notwendigen finanziellen Garantien zu übernehmen.

Mit Hilfe der durch diese Gesetze ermöglichten Förderungsmaßnahmen ist man planmäßig daran gegangen, die heimischen Bodenschätze stärker dem Rohstoffbedarf der Wirtschaft dienstbar zu machen.

Lenkung des Verbrauchs

Zur Sicherung der Rohstoffbereitstellung genügt es nicht, die Einfuhr zu regeln und neue Rohstoffquellen zu erschließen: Erzeuger und Verbraucher müssen darüber hinaus in ihren freien Dispositionen so gelenkt werden, daß die bestmögliche Rohstoffversorgung erreicht wird. Dazu muß einmal der Absatz von knappen Rohstoffen so gestaltet werden, daß die Versorgung des Marktes nicht gefährdet wird. Diesem Ziel dienen die *Ausfuhrverbote*, die für eine ganze Reihe von Waren erlassen worden sind. Die Verordnung vom 9. November 1935 hat den Kreis dieser Waren erheblich erweitert; so ist zur Zeit z. B. die Ausfuhr von Bauxit, Erzen, Mineralöl, Kupfer, Kautschuk, Wolle, Baumwolle usw. untersagt. Daneben muß der *Verbraucher* zum Teil an die notwendig gewordenen Umstellungen erst gewöhnt werden. Bei dem starren Festhalten an den althergebrachten Verbrauchsgewohnheiten können neue Rohstoffe naturgemäß nur allmählich eingesetzt werden. In der Verwendung neuer Rohstoffe geht der Staat mit seinem eigenen Beispiel voran. Zugleich mit der Verordnung vom 2. August 1934, durch die die Vergabung öffentlicher Aufträge zentral geregelt wurde, erging eine Anordnung, daß z. B. Wollgewebe, die für die öffentliche Hand hergestellt werden, neue Rohstoffe beigemischt werden müssen. Die am 26. Oktober 1935 erlassene Verordnung erweitert diese Bestimmung noch: Der Beimischungszwang sowie die Verwendung neuer Rohstoffe können auch für andere Spinnstoffe als Wolle sowie für die Erzeugnisse der Lederwirtschaft angeordnet werden.

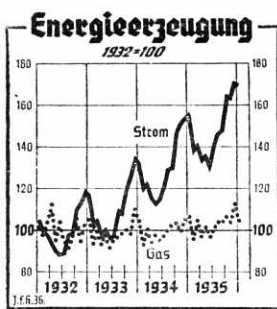
*

Die vielgestaltigen Maßnahmen der Rohstoffbewirtschaftung haben bisher die Versorgung der deutschen Wirtschaft mit den wichtigsten

Materialien im großen und ganzen gesichert. Dabei wirkten allerdings Einfuhr und Abbau der Vorräte im Inland zusammen. Nach der Außenhandelsstatistik war die Einfuhr von Roh- und Halbstoffen im Jahre 1935 dem Volumen nach zwar um rd. 1,5 v. H. geringer als 1934; dabei ist aber zu bedenken, daß seit März 1935 die Bezüge aus dem Saargebiet nicht mehr als Einfuhr erscheinen. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache dürften 1935 sogar etwas mehr Roh- und Halbstoffe aus dem eigentlichen Ausland eingeführt worden sein als 1934. Die Einfuhr hat aber mit der Verarbeitung nicht Schritt gehalten.

Gesetzliche Grundlagen: Ges. über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 22. 3. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 212); VO. über den Warenverkehr vom 4. 9. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 816); VO. über Errichtung von *Überwachungsstellen* vom 4. 9. 1934 (Reichsanzeiger, 1934, Nr. 209). — *Faserstoffverordnung* vom 19. 7. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 713); Neufassung vom 6. 9. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 819); *Spinnstoffgesetz* vom 6. 12. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 1411). — Ges. über *Steuererleichterungen* vom 15. 7. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 491); Ges. über die Übernahme von *Garantien zum Ausbau der Rohstoffwirtschaft* vom 13. 12. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1253). — Preuß. Ges. zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen vom 12. 5. 1934 (Ges.-Sammlung 1934, S. 257); Ges. über die *Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten* vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1223). — VO. über die weitere Änderung der Bekanntmachung betr. das *Verbot der Ausfuhr von Waren* vom 9. 11. 1935 (Reichsanzeiger, 1935, Nr. 265). — VO. über die *Vergabung öffentlicher Aufträge* auf dem Gebiete der Faserstoff- und Lederwirtschaft vom 2. 8. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 768); VO. über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft vom 26. 10. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 1416).

4. Energiebewirtschaftung



Jede Belebung der Produktion und des Verkehrs stellt an die Energieversorgung der Volkswirtschaft wachsende Anforderungen. Die Wirtschaftsbelebung der letzten Jahre hat deshalb auch in der Energiewirtschaft zu neuen Planungen, technischen Veränderungen, erhöhter Baufähigkeit, neuen organisatorischen, tariflichen und geschäftlichen Maßnahmen geführt. Dabei tauchten allerdings zwischen den einzelnen Trägern der Energiewirtschaft gewisse Gegensätzlichkeiten auf, die der einheitlichen Regelung und Abgrenzung durch den Staat bedurften. Schon die Verordnung über die Mitteilungspflicht in der Energiewirtschaft vom 30. Juli 1934 hatte in Er-

kenntnis der hier vorliegenden Notwendigkeiten den Mitgliedern der Reichsgruppe Energiewirtschaft vorgeschrieben, vor der Inangriffnahme von Bauvorhaben und vor Stilllegungen dem Leiter der Reichsgruppe Mitteilung zu machen. Das am 15. Dezember 1935 verkündete *Energiewirtschaftsgesetz* (RGBl. I, 1935, S. 1451) geht auf diesem Wege einen wesentlichen Schritt weiter, indem es für das Gesamtgebiet der Energiewirtschaft einen gesetzlichen Rahmen schafft.

Das Ziel der Gesetzgebung ist, „die Energieversorgung so sicher und billig wie möglich zu gestalten“, die Energiewirtschaft einheitlich zu führen, die verschiedenen Energiearten wirtschaftlich anzusetzen, den öffentlichen Einfluß in der Energiewirtschaft zu sichern und einen volkswirtschaftlich schädlichen Wettbewerb zwischen ihren einzelnen Trägern zu verhindern. Um diesen Zweck zu erreichen, stellt sie verbindliche Grundsätze der Energiepolitik auf und regelt das Verhältnis von Staat und Energiewirtschaft, ohne jedoch in die materielle Ent-

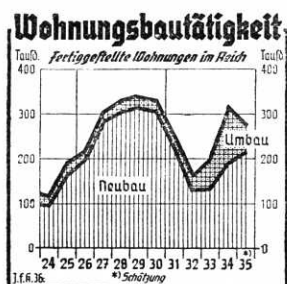
wicklung im einzelnen regelnd einzugreifen. Die materiellen wie die organisatorischen Angelegenheiten und Entwicklungskräfte bleiben vielmehr dem Unternehmer vorbehalten; das Gesetz regelt nur das Grundsätzliche. Im einzelnen sieht es folgendes vor: Die deutsche Energiewirtschaft wird der Aufsicht des Reiches unterstellt; diese wird vom Reichswirtschaftsminister ausgeübt. Die Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, vor dem Bau, der Erneuerung, der Erweiterung oder der Stilllegung von Energieerzeugungsanlagen dem Reichswirtschaftsminister Anzeige zu erstatten; dieser kann solche Vorhaben binnen einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige beanstanden oder nach einer weiteren Frist von zwei Monaten untersagen, wenn Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. Die Errichtung und Erweiterung von Energieerzeugungsanlagen zur Deckung des *Eigenbedarfs* muß lediglich dem örtlich zuständigen Energieversorgungsunternehmen mitgeteilt werden. Ferner können Auflagen besonderer Art für den Bau von Energieanlagen im Interesse der Landesverteidigung gemacht werden. Eine weitere wichtige Bestimmung des Gesetzes ist die *allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht* der Energieversorgungsunternehmen, wonach ein Unternehmen verpflichtet ist, zu den von ihm öffentlich bekanntzumachenden allgemeinen Bedingungen und Tarifpreisen mit bestimmten Ausnahmen jedermann an sein Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen. Diese Versorgungspflicht wird ergänzt durch das dem Reichswirtschaftsminister zustehende Recht, die allgemeinen Bedingungen und

Tarifpreise der Energieversorger durch allgemeine Vorschriften und Anordnungen wirtschaftlich zu gestalten.

Der Reichswirtschaftsminister kann schließlich einem Versorgungsunternehmen, das sich seinen Versorgungsaufgaben und -pflichten nicht gewachsen zeigt, den Betrieb untersagen und ein anderes Unternehmen mit dessen Versorgungsaufgaben betrauen. Diese Bestimmung ist besonders wichtig für die Regelung des Wettbewerbs zwischen Elektrizität und Gas; indes gilt auch hier, was allgemein über das Gesetz gesagt worden ist, daß es keine starre Regelung des Wettbewerbsverhältnisses zwischen diesen beiden Energieträgern bringt, sondern die Anwendung des Untersagungsrechtes auf die Fälle beschränkt, in denen der Wettbewerb zwischen Gas und Elektrizität offensichtlich zu Fehlinvestitionen führt.

Die Abgrenzung zwischen öffentlicher und privater Wirtschaft in der Energieversorgung schließlich wird durch die Aufhebung des Sozialisierungsgesetzes vom 31. Dezember 1919 grundsätzlich in der Weise geregelt, daß der freien Initiative weitester Spielraum gelassen wird, sofern sie dem Gemeinwohl dient. Von maßgebender Seite ist dieser Gedanke durch die Versicherung unterstrichen worden, daß die Staatsverwaltung den Wunsch habe, „Eingriffe auf Grund des Gesetzes möglichst zu vermeiden und es der Selbstverwaltung der Wirtschaft zu überlassen, die freiwillige Einfügung aller Unternehmen in die Richtlinien des Gesetzes herbeizuführen“.

5. Förderung und Lenkung des Wohnungs- und Siedlungsbaus*)



Gesunde Wohnungs- und Siedlungsverhältnisse gehören zu den Grundlagen für Bestehen und Fortentwicklung der Nation. Der nationalsozialistische Staat hat sich die Aufgabe gestellt, durch eine zweckentsprechende

Siedlungs- und Wohnungspolitik jeder deutschen Familie zu einem eigenen gesunden Heim zu verhelfen. Die neue Staatsführung sieht ferner in der Zusammenballung der Menschen in den Großstädten und Industriezentren aus vielfachen Gründen eine ernste Gefahr. Ziel ist daher, ein weiteres Anwachsen der Großstädte und Industriezentren zu vermeiden und durch eine schrittweise Verlagerung von nicht standortgebundenen Industrien, durch Sanierung der Altstädte und eine zweckentsprechende Ausiedlung — im Rahmen einer allgemeinen Reichs-

und Landesplanung — die dichtbevölkerten Reichsgebiete allmählich aufzulockern.

Die neuen Ziele im Wohnungs- und Siedlungswesen kamen bald nach der Machtübernahme in einigen grundlegenden Gesetzen zum Ausdruck. Das *Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten* vom 22. September 1933 hat mit dem Grundsatz der unbeschränkten Baufreiheit gebrochen. Auf Grund dieses Gesetzes können Gebiete mit starker Wohnsiedlungstätigkeit zu „Wohnsiedlungsgebieten“ erklärt werden, wenn anzunehmen ist, daß ohne besondere Ordnung der Besiedlung das allgemeine Interesse oder das Wohl der Siedler beeinträchtigt würde. Für solche Gebiete wird ein „Wirtschaftsplan“ aufgestellt, der die geordnete Nutzung des Bodens regelt. Grundstücksveräußerungen und Einräumung von Nutzungs- und Bauungsrechten müssen grundsätzlich genehmigt werden.

Das *Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des Deutschen Siedlungswesens* vom 5. Juli 1934 erteilte dem zuständigen Reichsminister umfassende Vollmachten auf dem Gebiete des gesamten Siedlungswesens.

Durch die zu diesem Gesetz ergangene Durchführungsverordnung vom 5. Juli 1934 sind genehmigungspflichtig die Errichtung und Niederlegung von Wohngebäuden mit mehr als 50

*) Ohne ländliche Siedlung.

Wohnungen, von mehr als 25 nichtlandwirtschaftlichen Siedlungsgebäuden und von gewerblichen Betrieben, falls durch die beabsichtigte Maßnahme mehr als 50 Arbeitnehmer eingestellt werden müssen. Der Grundstückserwerb ist gleichfalls genehmigungspflichtig, neuerdings auch die Aufteilung von Grundstücken. Die Ausführung kann untersagt werden, wenn die beabsichtigten baulichen Maßnahmen den siedlungs- und wirtschaftspolitischen Absichten der Reichsregierung widersprechen. — Durch die Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 können durch Baupolizeiverordnung Kleinsiedlungsgebiete, Wohngebiete, Geschäftsgebiete und Gewerbegebiete als „Baugebiete“ angewiesen werden. In einzelnen Baugebieten dürfen bestimmte Anlagen nicht errichtet werden. Auch kann der Bau von Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoß und einem ausgebauten Dachgeschoß sowie die Errichtung baulicher Anlagen außerhalb der Baugebiete (zur Vermeidung unwirtschaftlicher Aufwendungen für Straßen usw.) untersagt werden.

Durch weitere Gesetze soll ein einheitliches deutsches Bau- und Bodenrecht geschaffen werden.

Für die Durchführung der Reichs- und Landesplanung ist eine einheitliche Organisation bereits geschaffen.

Neben dieser Gesetzgebungsarbeit ist zur Förderung des Wohnungs- und Siedlungsbaus bereits eine große Zahl praktischer Maßnahmen ergriffen worden.

1. Zur Förderung des Baus von (vorstädtischen) *Kleinsiedlungen*, die vor allem den deutschen Arbeiter wieder mit dem Heimatboden verwurzeln und ihm eine größere „Krisenfestigkeit“ geben sollen, wurden aus Haushaltsmitteln und Mitteln der Arbeitsbeschaffungsprogramme bis Ende 1934 rund 195 Mill. *RM* bereitgestellt. Hiermit wurde der Bau von etwa 80 bis 90 000 Siedlerstellen gefördert. Die ursprünglich reine Erwerbslosensiedlung wurde zur Kurzarbeitersiedlung und schließlich zur Voll- und Stamarbeiterersiedlung schlechthin ausgebildet. Das Schwergewicht der Siedlungstätigkeit wurde von den Großstädten und Industriezentren nach und nach in die mittleren und kleineren Gemeinden verlagert.

2. Für die Unterstützung des Baus von etwa 30 000 kleinen *Eigenheimen* gab das Reich rd. 47 Mill. *RM*.

3. Für *Gebäudeinstandsetzungen und Wohnungsumbauten* wurden rd. $\frac{2}{3}$ Mrd. *RM* als Zuschüsse bereitgestellt, davon allein $\frac{1}{2}$ Mrd. *RM* durch das Gebäudeinstandsetzungsgesetz vom 21. September 1933¹⁾. Damit gelang es, einen großen Teil der in den vergangenen Jahren unterlassenen Reparaturarbeiten am deutschen Hausbesitz nachzuholen. In den Wintermonaten 1933/34 wurden bei Umbau- und Instandsetzungsarbeiten schätzungsweise $\frac{3}{4}$ Millionen Bauarbeiter und Bauhandwerker beschäftigt. Neben den Instandsetzungsarbeiten sind mit den Reichsmitteln rd. 250 000 Umbauwohnungen errichtet worden.

¹⁾ Daneben wurden noch Zinsvergütungsscheine und erhebliche steuerliche Erleichterungen gewährt.

4. Für den Bau von *Not-, Behelfs- und Flüchtlingswohnungen* und für die Förderung der *Altstadtsanierung* wurden bisher rd. 30 bis 35 Mill. *RM* bereitgestellt und schon zu mehr als der Hälfte verausgabt.

5. Durch die Übernahme von *Reichsbürgerschaften* für den Bau von Kleinwohnungen, Eigenheimen und Kleinsiedlungen ist das Reich bemüht, die Heranziehung von nachstellig gesichertem Hypothekenskapital zu erleichtern. An Bürgerschaften für Kleinwohnungen und Eigenheimen waren bis Ende 1935 bereits rd. 167 Mill. *RM* übernommen; damit wurde der Bau von rd. 74 000 Wohnungen in Eigenheimen und Geschossbauten unterstützt. Die Reichsbürgerschaften sind inzwischen weiter gestiegen (Bürgerschaften für Kleinsiedlungen wurden erst in geringem Umfang übernommen).

6. Schließlich gewährte das Reich seit Herbst 1933 für den Bau von Kleinwohnungen und Eigenheimen erhebliche *Steuererleichterungen*.

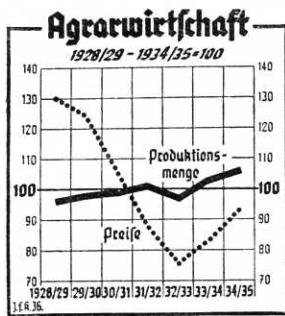
Im Frühjahr vorigen Jahres wurden durch das *Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaus* vom 30. März 1935 neue Mittel für die Förderung des Siedlungs- und Wohnungsbaus bereitgestellt: Der deutsche Hausbesitz überläßt die durch die Senkung der Hauszinssteuer (ab 1. April 1935) freiwerdenden Mittel leihweise dem Reich. Daneben werden aus dem Aufkommen an Ehestandshilfe Mittel für den Wohnungs- und Siedlungsbau abgezweigt. Für das laufende Rechnungsjahr konnten bisher rd. 185 Mill. *RM* verfügbar gemacht werden, die größtenteils der Förderung des Baus von Kleinsiedlungen (70 Mill. *RM*), von einfachsten „Volkswohnungen“ (35 Mill. *RM*) und dem Bau von Eigenheimen für ländliche Handwerker und Arbeiter sowie von Heuerlingswohnungen (12,5 Mill. *RM*) zugeführt wurden.

Dem *Saarland* sind rückwirkend alle Vergünstigungen und Erleichterungen für den Wohnungs- und Siedlungsbau zuteil geworden.

Die getroffenen Reichsmaßnahmen haben seit 1933 zu einer erheblichen Belebung des Wohnungs- und Siedlungsbaus geführt. Während 1932 nur rd. 131 000 neue Wohnungen, großenteils in Eigenheimen und Siedlungshäusern fertiggestellt wurden, waren es 1934 rd. 190 000 und 1935 etwa 210 bis 220 000. Die Zahl der Umbauten stieg sogar von nur rd. 28 000 im Krisenjahr 1932 auf 69 000 im Jahr 1933 und 129 000 im Jahr 1934 (im vergangenen Jahr dürften es infolge der Erschöpfung der Reichszuschüsse nur noch etwa 60 000 gewesen sein).

Gesetzliche Grundlagen: Gebäudeinstandsetzungs-Ges. vom 21. September 1933 (RGBl. I, 1933, S. 651); Durchf. VO. vom 2. Oktober 1933 (RGBl. I, 1933, S. 717). — Ges. über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (RGBl. I, 1933, S. 659); Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I, 1936, S. 104). — Ges. über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I, 1934, S. 568); Durchf. VO. vom 5. Juli 1934 (RGBl. I, 1934, S. 582). — Ges. zur Förderung des Wohnungsbaus vom 30. März 1935 (RGBl. I, 1935, S. 469).

6. Wiederaufbau der Landwirtschaft und Erzeugungsschlacht



Im Jahr 1933 stand die Regierung vor der Aufgabe, Bauertum und Landwirtschaft vor dem drohenden vollständigen Zusammenbruch zu retten und sie — dem nationalsozialistischen Agrarprogramm entsprechend — wieder zur Grundlage von Volk und Wirtschaft zu machen. Die Agrarpolitik hatte deshalb seither folgende Hauptziele:

1. *Sicherung und Stärkung des Bauerntums.*
2. *Ordnung der Ernährungswirtschaft zur Sicherung der Erzeugung und des Absatzes der Agrarprodukte sowie der Nahrungsmittelversorgung des ganzen Volkes.*
3. *Unterstützung der Arbeitsschlacht durch wirtschaftlich gerechtfertigte, in jeder Hinsicht ausgewogene, möglichst stabile Preise und durch Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung. Hierdurch sollen Devisen gespart und für die Einfuhr von Industrierohstoffen frei gemacht werden.*

Die Krise der Landwirtschaft, die die Regierung bei der Machtübernahme vorfand, war in den letzten 50 Jahren ohne Beispiel. In vier Jahren waren die Preise wichtiger Erzeugnisse, der Veredelungsprodukte, bis auf ein Drittel gesunken. Die Last der Steuern und der Schulden war für die Landwirte ins Unerträgliche gestiegen. Die „eingefrorenen“ Kredite der Landwirtschaft bedrohten die gesamte Volkswirtschaft. Zwar hatten sich die Bauern dauernd bemüht, den Rückgang der Preise nach Möglichkeit durch eine Steigerung ihrer Produktion auszugleichen, um so ihren Zahlungsverpflichtungen noch einigermaßen nachzukommen. Diese Bemühungen blieben aber ohne Erfolg. Während die Regierungen bis dahin lediglich den Getreidemarkt (und auch den nur unvollkommen) stützten, sanken die Preise auf den übrigen Märkten um so mehr, je mehr die Landwirte ihre Produktion ausdehnten. Im Winter 1932/33 drohten auch die Getreidepreise in den Preissturz hineingezogen zu werden, da die Mittel für die Stützung der Getreidemärkte erschöpft waren.

Nur eine grundsätzliche Abkehr von der bisherigen Getreide- und Agrarpolitik konnte die Gefahr eines allgemeinen Zusammenbruchs der Landwirtschaft bannen.

Dabei war es notwendig, die Agrarpolitik in den Rahmen der gesamten Wirtschaftspolitik einzufügen: Die Agrarpolitik mußte die Arbeitsbeschaffung unterstützen, für sie unentbehrliche Voraussetzungen schaffen oder erhalten. Eine Anpassung der Agrarpolitik an die gesamte Wirtschaftspolitik war auch deshalb geboten, weil jede Schwächung der Kaufkraft der Verbraucher, etwa durch ungerechtfertigte Preiserhöhungen, auf die Landwirtschaft selbst wieder zurückgeschlagen hätte. Trotzdem machte die Gesundung der Landwirtschaft

begrenzte Preiserhöhungen für einige Erzeugnisse, wie Milch, Schlachtvieh, Wolle, Ölfrüchte, dringend notwendig, da diese Preise die Produktionskosten nicht mehr deckten.

1. Sicherung und Stärkung des Bauerntums

Den unmittelbaren Gefahren für die Landwirtschaft war nur durch einen schnell wirksamen Eingriff zu begegnen. Vor allem mußten die aus der Überschuldung der Landwirtschaft drohenden zahlreichen Zwangsvollstreckungen verhindert werden, weil sie die landwirtschaftliche Produktion und damit die Lebensmittelversorgung empfindlich getroffen hätten. Um die notwendigen Maßnahmen zur Entschuldung und finanziellen Sanierung der Landwirtschaft in Ruhe durchführen zu können, wurde ein umfassender Vollstreckungsschutz, unterstützt durch eine weitreichende Pächterschutzgesetzgebung, erlassen.

Von grundsätzlicher Bedeutung für die *Rettung und Stärkung des Bauerntums* waren das *Reichserbhofgesetz*, das *Reichsgesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums* und das *Reichsnährstandsgesetz* vom Herbst 1933.

Nach nationalsozialistischer Auffassung hat das Bauerntum zwei große Aufgaben zu erfüllen: Einmal soll es die Lebensmittelversorgung des gesamten Volkes auf eigenem Boden soweit wie möglich sichern, und zweitens soll es die dauernde Quelle für das Wachstum und die Gesunderhaltung der Nation sein. Diese Aufgaben gehen weit über das Wirtschaftliche hinaus, und so war es denn der erste Schritt der neuen Agrarpolitik, die Landwirtschaft aus den Verflechtungen der kapitalistischen Wirtschaft herauszulösen. Das ist der Sinn des *Reichserbhofgesetzes*.

Die *Erbhofgesetzgebung* erfaßt etwa 700 000 deutsche Bauernhöfe (rund 50 v. H. der landwirtschaftlich genutzten Fläche). Dabei fallen unter das *Erbhofgesetz* im allgemeinen nur die Höfe, die dem Besitzer wenigstens eine selbständige „Ackernahrung“ gewährleisten. Als ungefähre Grenzen gelten nach unten 7½ ha, nach oben 125 ha, mit Abweichungen je nach Boden, Betriebsart und Klima. Weitere Ausnahmen gelten für landwirtschaftliche Betriebe, die nachweislich seit mehr als 125 Jahren Eigentum eines Bauerngeschlechtes waren. Außerdem kann ein Hof zum *Erbhof* erklärt werden, wenn ein verdienter Deutscher (z. B. Mackensen, Dohna) geehrt werden soll, und endlich, wenn es gilt, auf den Höfen befindliche Kulturwerte, z. B. Bauwerke, zu erhalten.

Um das Bauerntum zu vermehren und zu stärken, wurde im Rahmen der Siedlungspolitik der Schaffung von neuen Bauernstellen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Um auf diesem Gebiet eine einheitliche Regelung zu gewährleisten, wurde die Neubildung deutschen Bauerntums zur Sache des Reichs erklärt und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unterstellt. Das Ziel der heutigen Siedlungspolitik liegt nicht lediglich darin, „das Land zu peuplieren“ (wie Friedrich der Große es anstrebte), d. h. möglichst viel Menschen auf dem Lande anzusetzen, sondern neues bodenständiges Bauerntum zu schaffen. Das bedingt eine Auslese der Siedler nach Rasse und Leistung.

Zur Bewältigung der großen Aufgaben, die der Landwirtschaft im nationalsozialistischen Staat zugewiesen wurden, wurde ferner in or-

ganischer Ergänzung des Reichserbhofgesetzes durch Reichsgesetz vom 13. September 1933 der *Reichsnährstand* geschaffen. Während durch das Reichserbhofgesetz eine *Bodenordnung* durchgeführt wurde, schuf das Reichsnährstandsgesetz u. a. die Voraussetzungen für eine umfassende *Marktordnung*. Das Arbeitsgebiet des Reichsnährstandes und sein Aufbau ist durch verschiedene Verordnungen geregelt worden.

So kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft (oder ein von ihm ernannter Beauftragter) zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen Gruppen und Angehörige des Reichsnährstandes und sonstige Unternehmungen und Einrichtungen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen oder vertreiben, zusammenschließen, sowie den Reichsnährstand oder einzelne seiner Gruppen ermächtigen, die Erzeugung, den Absatz sowie die Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu regeln. „Die deutsche Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfaßt auch Forstwirtschaft, Gartenbau, Fischerei und Jagd; zum Reichsnährstand gehören auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Landhandel (Groß- und Kleinhandel) und die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse.“ Entsprechend den verschiedenen Aufgaben ist der Reichsnährstand in drei Hauptabteilungen gegliedert, die den „Menschen“ (H. A. I), den „Hof“ (H. A. II) und den „Markt“ (H. A. III) betreuen. Regional ist der Reichsnährstand in 20 Landesbauernschaften gegliedert, die ihrerseits insgesamt 500 Kreisbauernschaften umfassen. Die kleinste Verwaltungseinheit ist die Ortsbauernschaft. Der Reichsnährstand ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit wirtschaftlichen und gesetzgebenden Befugnissen.

Um Produktion und Absatz zweckentsprechend zu regeln, wurden die Erzeuger, Verteiler, Bearbeiter und Verarbeiter der verschiedenen Zweige der Ernährungswirtschaft organisatorisch in sogenannten „Hauptvereinigungen“ oder „Wirtschaftlichen Vereinigungen“ zusammengefaßt.

Gegenwärtig bestehen für folgende Wirtschaftsgruppen „Hauptvereinigungen“ oder „Wirtschaftliche Vereinigungen“: Milchwirtschaft, Eierwirtschaft, Viehwirtschaft, Zuckerwirtschaft, Getreidewirtschaft, Gartenbau und Weinbau (darin als Unterabteilung die Obst- und Gemüseverwertungsindustrie), Kartoffel-, Fisch- und Brauwirtschaft, Forstpflanzenzuchtbetriebe, Roggen- und Weizenmühlen, Fischindustrie, Stärkeindustrie, Margarineindustrie, Mischfuttermittel- und Kartoffelflockenhersteller und Dauermilcherzeuger.

2. Ordnung der Ernährungswirtschaft zur Sicherung der Erzeugung und des Absatzes der Agrarprodukte

Der Zweck dieser Zusammenschlüsse war, die Erzeugung und den Absatz für fast alle Verkaufserzeugnisse der Landwirtschaft nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen und zu regeln. Eine Kontingentierung der Anbauflächen hat man dabei — von einigen Spezialkulturen wie Hopfen, Tabak und Zuckerrüben zur Zuckerherstellung abgesehen — vermieden. Das Hauptgewicht der Maßnahmen lag vielmehr darin, die Erzeugung durch entsprechende Preisgestaltung den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend zu steuern. Hand in Hand damit geht seit dem Herbst 1934 die

umfassende Aufklärungsarbeit des Reichsnährstandes zur Steigerung der Erzeugung: *Die Erzeugungsschlacht*.

Da eine Steigerung der Selbstversorgung auf dem beschränkten deutschen Raum nur durch Betriebsintensivierung erfolgen kann, so hat man alle Maßnahmen ergriffen, die die Flächenleistung erhöhen.

Naturgemäß mußte auch die *Einfuhr* an Agrarprodukten in die Marktordnung einbezogen werden, da sonst der heimische Markt empfindlich gestört worden wäre. Zu diesem Zweck wurden unter Leitung des Reichswirtschaftsministeriums mehrere Einfuhrüberwachungsstellen gegründet (Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, für Tiere und tierische Erzeugnisse, für Milcherzeugnisse, Öle und Fette, für Eier).

Durch alle diese Maßnahmen gelang es, die *Selbstversorgung mit Lebensmitteln* wesentlich zu erhöhen. Im Jahre 1927 mußte noch jeder dritte, im Jahre 1934 nur mehr jeder fünfte Deutsche mit ausländischen Nahrungsmitteln ernährt werden.

Darüber hinaus wurde aber auch die heimische landwirtschaftliche *Rohstoffbasis* wesentlich erweitert, so z. B. bei Spinnfasern: durch Mehranbau von Flachs und Hanf und durch vergrößerte Schafhaltung; bei Ölfrüchten: durch verstärkten Anbau von Raps und Lein; bei Futtermittel (Ölkuchen): durch Ausdehnung des Luzerne- und Süßlupinenanbaus. Ferner wurde die Erzeugung von Fisch-, Fleisch- und Blutmehl, Federn, Borsten, Kasein, Därmen, Häuten, Gerbstoffen, Tabak, Alkohol (Treibstoffe), Futtermehle und dergl. verbessert und erhöht.

Ebenso notwendig wie die Lenkung der Erzeugung war die Regelung des *Absatzes*, und zwar vom Erzeuger über Verteiler, Bearbeiter und Verarbeiter bis zur Abgabe der Lebensmittel an die Käufer (Marktordnung). Ein wichtiges Hilfsmittel bildete dabei die Schaffung von Güteklassen, d. h. die Standardisierung vieler Erzeugnisse, so z. B. von Schlachtvieh, Butter und Käse. Bis Anfang 1936 sind fast alle Erzeugnisse durch die Marktordnung mehr oder weniger erfaßt worden.

3. Unterstützung der Arbeitsschlacht durch wirtschaftlich gerechtfertigte Preise

Die Preispolitik ist getragen vom Gedanken des „*gerechten Preises*“. Dieser soll einerseits hoch genug sein, um dem Erzeuger eine Deckung der Produktionskosten oder dem Verteiler eine Deckung der Verteilerkosten zuzüglich eines angemessenen Verdienstes zu gewährleisten und andererseits wieder niedrig genug sein, um die Lebenshaltung der Städter nicht mehr als unbedingt notwendig zu belasten. Durch diese Preispolitik für Lebensmittel wurde eine entscheidende Voraussetzung der Arbeitsschlacht geschaffen. Die Bedeutung der Festpreise liegt andererseits darin, daß die Landwirtschaft nunmehr sichere Kalkulationsgrundlagen hat und daher eine zweckmäßige und geordnete Fruchtfolge einhalten kann. Außerdem wird durch das Festpreissystem die Spekulation mit unerwünschten Preisschwankungen vermieden.

Durch die betriebswirtschaftlich ausgeglichene Abstufung der einzelnen Preise konnte bereits die Erzeugung in wesentlichen Punkten erfolgreich beeinflußt werden: so hat z. B. die Anbaufläche der Wintergerste zugenommen, die Schafhaltung hat sich ausgedehnt, die Erzeugung von

Ölfrüchten und Spinnfaserpflanzen (Hanf, Flachs) sowie von Futterpflanzen ist beträchtlich gestiegen.

*

Durch die umfassende Neuordnung der Erzeugung und der Preise gelang es, die Einnahmen der Landwirtschaft erheblich zu erhöhen. Wenn dem auch vermehrte Ausgaben für Betriebsmittel (mehr Maschinen, mehr Düngemittel, höhere Lohnsummen) gegenüberstehen, so ist dennoch auch der Betriebsüberschuß wesentlich gestiegen. Dazu hat auch beigetragen, daß in manchen Punkten die Ausgaben der Landwirtschaft vermindert wurden. Dies geschah unter anderem durch Senkung der Schlachtsteuer, der landwirtschaftlichen Grundsteuer und der Umsatzsteuer, durch Befreiung von der Arbeitslosenversicherung und nicht zuletzt durch die Senkung der Zinsen.

Damit ist die Landwirtschaft aus einem „Zuschußunternehmen“ und gefährlichem Krisenherd zu einem gesicherten Grundpfeiler der Wirtschaft geworden. Dies wird sich — wenn die Entwicklung in der beabsichtigten Richtung weiterläuft — in den kommenden Jahren auf allen Gebieten immer günstiger auswirken. Die Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung, die gegenwärtig das Ziel der Erzeugungsschlacht bildet, wird eine weitere Besserung der landwirtschaftlichen Bruttoeinnahmen und damit eine vermehrte Kaufkraft der Landwirtschaft für industrielle Erzeugnisse aller Art, also eine immer weitere Stärkung unseres Binnenmarktes, zur Folge haben. Außerdem wird durch die hierdurch bedingte Erhöhung der Selbstversorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Aufbau der heimischen Bedarfsdeckungswirtschaft wesentlich gefördert. Wie wichtig die hierdurch erzielte *Devisenersparnis* bei den anhaltend schwierigen Außenhandelsmöglichkeiten gerade in der gegenwärtigen Zeit ist, geht am besten wohl daraus hervor, daß Deutschland im Jahre 1935 noch einen Einfuhrüberschuß an landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Höhe von rd. 2,4 Mrd. *R.M.* aufwies.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die *Landwirtschaft* durch die Neuordnung der gesamten Agrarpolitik, die in dem vielseitigen Gesetzgebungswerk verankert ist, wieder leistungsfähig gemacht worden ist. Wenn auch zur Verwirklichung aller agrarpolitischen Ziele noch viel Arbeit geleistet werden muß, so ist jedoch hierfür jetzt — im Gegensatz zu früheren Jahren — der Weg durch die grundlegenden Gesetze freigemacht.

Die Agrargesetzgebung¹⁾

Gesetze zur Sicherung und Stärkung des Bauerntums

Reichserbhofgesetz: (RGBl. I, 1933, S. 685, 749, 1096, ferner 1934, S. 349, 594 und 1935, S. 9, 739, 1060), landwirtschaftlicher *Vollstreckungsschutz* (RGBl. I, 1933, S. 19, 63, 104, 231, 258, 302, 309, 779, 1115, 1119, ferner 1934, S. 84), *Pächterschutzgesetzgebung* (RGBl. I, 1933, S. 221, 392, 780, ferner 1934, S. 77, 523, 913, sowie 1935, S. 360, 810), *Entschuldung der Landwirtschaft* (RGBl. I, 1933, S. 13, 331, 373, 459, 464, 524, 572, 590, 641, 719, 794, ferner 1934, S. 71, 87, 297, 391, 448, 524, 609, 861, 998, 1280, sowie 1935, S. 366, 572, 1057 und 1165), Schutz und Förderung der Landarbeiter-

schaft (RGBl. I, 1933, S. 26, 656), Regelung des *Siedlungswesens* und Gesetze über die *Neubildung deutschen Bauerntums* (RGBl. I, 1933, S. 517, 647, sowie 1935, S. 1 und 1165), Reichskommissar für das Siedlungswesen (RGBl. I, 1934, S. 295), Fideikommißauflösung (RGBl. I, 1935, S. 785, 1103).

Schaffung des Reichsnährstandes. Zuständigkeit des Reiches (RGBl. I, 1933, S. 495), Bildung des Reichsnährstandes (R. N.) (RGBl. I, 1933, S. 626, 1060, ferner 1934, S. 32, 100 sowie 1935, S. 582, 1219), gesetzgebende Befugnisse des R. N. (RGBl. I, 1935, S. 170 und ferner RNVbl. 1935, S. 9, 35, 181, 637).

Maßnahmen zur Ordnung der Erzeugung und des Absatzes von landwirtschaftlichen Produkten

Bildung der

H. V.¹⁾ der deutschen Milchwirtschaft (RGBl. I, 1934, S. 259, 299)

H. V. der deutschen Eierwirtschaft (RGBl. I, 1934, S. 355)

H. V. der deutschen Viehwirtschaft (RGBl. I, 1934, S. 481)

H. V. der deutschen Getreidewirtschaft (RGBl. I, 1934, S. 629)

H. V. der deutschen Zuckerwirtschaft (RGBl. I, 1934, S. 1173)

H. V. der Forstpflanzenzuchtbetriebe (RNVbl. 1935, S. 5)

H. V. der deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft (RGBl. I, 1935, S. 343; Satzung siehe RNVbl. 1935, S. 173)

H. V. der deutschen Kartoffelwirtschaft (RGBl. I, 1935, S. 550; Satzung siehe RNVbl. 1935, S. 251)

H. V. der deutschen Fischwirtschaft (RGBl. I, 1935, S. 542; Satzung siehe RNVbl. 1935, S. 307)

H. V. der deutschen Brauwirtschaft (RGBl. I, 1935, S. 556; Satzung siehe RNVbl. 1935, S. 369)

Verband der Dauermilcherzeuger (RGBl. I, 1933, S. 737)

W. V.²⁾ der Roggen- und Weizenmühlen (RGBl. I, 1933, S. 810; 1934, S. 175)

W. V. der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie (RGBl. I, 1933, S. 813; 1934, S. 200)

W. V. der Fischindustrie (RGBl. I, 1934, S. 64, 841)

W. V. der Stärkeindustrie (RGBl. I, 1934, S. 366, 976)

W. V. der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie (RGBl. I, 1934, S. 720)

W. V. der Mischfutterhersteller (RGBl. I, 1934, S. 795)

W. V. der Kartoffelflockenhersteller (RGBl. I, 1934, S. 1073)

Regelung des Seidenbaues (RGBl. I, 1935, S. 909, RNVbl. 1935, S. 671), Regelung des Tabakanbaus (RGBl. I, 1935, S. 288).

Bildung von Güteklassen (Standardisierung) für

Käse (RGBl. I, 1934, S. 114)

Butter (RGBl. I, 1934, S. 117)

Schlachtvieh (RGBl. I, 1934, S. 586).

Brotgesetz (RGBl. I, 1935, S. 566, RNVbl. 1935, S. 255).

Regelung der Erzeugung und des Absatzes von Saatgut (RGBl. I, 1934, S. 248), Forstliches Art-Ges. (RGBl. I, 1934, S. 1236; 1935, S. 469), Marktordnung für Holz; ferner Schädlingsbekämpfung (RGBl. I, 1933, S. 230, 468, 679, 719, 969, 1044; 1934, S. 37, 178, 476, 827, 1191; 1935, S. 571, 912, 1338), Jagdwesen (RGBl. I, 1935, S. 431), Natur- und Tier-

¹⁾ Die Gesetze bzw. Verordnungen erscheinen nicht nur im Reichsgesetzblatt (RGBl.), sondern auch als Verordnungen des Reiches oder der Länder im Reichs-Anzeiger (R.A.) sowie im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes (RNVbl.) und dergl.

²⁾ H. V. = Hauptvereinigung. — ²⁾ W. V. = Wirtschaftliche Vereinigung.

schutz Ges. (RGBl. I, 1933, S. 202, 212, 987; 1934, S. 516; 1935, S. 821), Reichskommissar für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft (RGBl. I, 1934, S. 198; 1935, S. 570).

Schaffung von Reichsstellen

Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse (RGBl. I, 1933, S. 313)

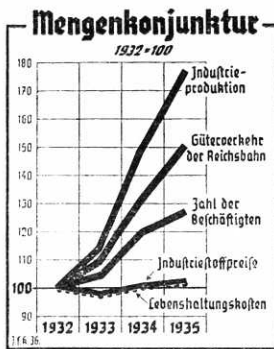
Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse (RGBl. I, 1934, S. 224)

Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette (RGBl. I, 1933, S. 166)

Reichsstelle für Eier (RGBl. I, 1933, S. 145, 1094)

Preisregelungen für Agrarprodukte (RGBl. I, 1933, S. 667, 701, 1064; 1934, S. 90, 174, 194, 298, 465, 510 und 1935, S. 1122 sowie RNVbl. 1935, S. 60, 82, 97, 218, 373, 385, 561, sowie RA. Nr. 72). Agrarzölle (RGBl. I, 1933 bis 1935), Reichsbewertungs-Ges. (RGBl. I, 1934, S. 1035, 1050), Schlachtsteuerreformen (RGBl. I, 1933, S. 242, 1059; 1934, S. 238; 1935, S. 391), Gräserkredite (RGBl. I, 1934, S. 254; 1935, S. 553), Umsatzsteuer (RGBl. I, 1933, S. 79, 651, 741).

7. Steuerung der Preise



Die bisherige Rechtsgrundlage der Preisüberwachung (Notverordnung vom 8. Dezember 1931) konnte formal beibehalten werden, war aber in zwei Richtungen zu erweitern:

1. Durch die Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934

wurde die Grundlage für eine systematische Überwachung der gesamten Güterbewegung und ihrer Steuerung gelegt.

2. Durch das Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 fiel die Beschränkung der Preisüberwachung „auf lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs und lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs“ weg, sie wurde auf alle Güter und Leistungen (mit Ausnahme der Löhne) ausgedehnt.

Außerdem waren bereits auf Teilgebieten der Wirtschaft, die besonders eng mit dem Außenhandel verbunden sind, Sonderregelungen getroffen worden: Durch die Faserstoffverordnung vom 19. Juli 1934, durch die Verordnung über Preise für unedle Metalle vom 31. Juli 1934 und durch die Verordnung über Preise für ausländische Waren vom 22. September 1934.

Auf Grund dieser Gesetze und Verordnungen können nötigenfalls die Stufen der Preisbildung ebenso kontrolliert und reguliert werden wie z. T. auch Erzeugung und Absatz der Rohstoffe, Fertigwaren und Leistungen; von diesen Möglichkeiten wurde aber nur dort Gebrauch gemacht, wo eine Regulierung im Interesse der gesamten Wirtschaft unbedingt erforderlich war:

sei es zur Sicherung der Arbeitsbeschaffung, sei es zur Durchführung der Wehrhaftmachung, sei es zur Verteidigung des Außenhandels oder zur Verhinderung der Verteuerung der Lebenshaltung. Besonders weit durchgeführt wurde — wesentlich auf Grund der Reichsnährstand-Gesetzgebung — die Regelung von Produktion, Absatz und Preisbildung im landwirtschaftlichen Sektor.

Die Technik der Preisüberwachung

Bei den bisherigen Maßnahmen der Preisüberwachung ist man im wesentlichen auf drei verschiedenen Wegen vorgegangen:

1. *Preisfestsetzung und Begrenzung von Preisspannen.* Hierher gehören Höchst-, Richt-, Fest-, Mindestpreise und -preisspannen durch Verordnung oder Vereinbarung, die zum Teil mit einer mehr oder weniger straffen Regulierung der Mengen (Produktion, Absatz, Verbrauch) verbunden sind.
2. *Aufhebung oder Auflockerung von bestehenden Preisbindungen,* die sich als wirtschaftsschädlich erwiesen haben. Hierher gehören auch Maßnahmen zur Förderung selbständiger Kostenberechnungen.
3. Diesen beiden direkten Maßnahmen, die die Preisbildung unmittelbar betreffen, stehen indirekte gegenüber, deren Ziel die *Preisklarheit und -wahrheit* zum Schutze des Käufers ist, wie z. B. Verordnungen zur Beschilderung und Auszeichnung, Verkaufs- und Verpackungsvorschriften, Pressemitteilungen der Überwachungsbehörden usw.

Die Preisüberwachung im Wirtschaftsaufschwung

Normalerweise hat in jedem Aufschwung das Preisniveau die Tendenz zu steigen, da sich durch die Zunahme der Einkommen die Nachfrage auf den Konsumgütermärkten erhöht; auch die Erhöhung des Kreditvolumens, die Steigerung der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes und gelegentlich auch gewisse psychologische Momente wirken auf die Preisbildung ein. Fer-

ner können auch verhältnismäßig ungünstige Exporterlöse auf die Produktionskosten der Inlandswaren preissteigernd einwirken.

Mit diesen Faktoren hatte die Preisüberwachung zu rechnen. Eine starre Verteidigung der einzelnen Preisstellungen in allen Fällen war daher nicht möglich. Die wesentliche Aufgabe der Preisüberwachung mußte darin gesehen werden, wenigstens in den Gebieten des konsumnahen Bedarfs (Ernährung, Bekleidung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung) eine Preissteigerung, die nicht unmittelbar durch die Wirtschaftslage erzwungen wurde, zu verhindern oder in engsten Grenzen zu halten.

Gesetzliche Grundlagen:

1. Grundlagen des Preisüberwachungsrechts

Ges. über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. 7. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 490). — Ges. über die Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. 11. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1085). — Ges. über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1201). — VO. zur Einführung von Vorschriften und Anordnungen des Reichskommissars für Preisüberwachung im Saarlande vom 18. 2. 1935. — VO. über Maßnahmen zur wirtschaftlichen Rückgliederung des Saarlandes vom 26. 2. 1935.

2. Allgemeine Gesetze, Verordnungen usw. zur Preisüberwachung

VO. über das Verbot der Festsetzung von Mindestpreisen, Mindesthandelsspannen und Mindestzuschlägen im Handel mit Lebensmitteln durch Verbände oder Vereinigungen vom 13. 6. 1933 (12. 12. 1933, RGBl. I, 1933, S. 370, 1064). — VO. über Verdingungskartelle vom 9. 5. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 376). — VO. gegen Preissteigerungen vom 16. 5. 1934 (9. 7. und 7. 8. 1934, RGBl. I, 1934, S. 389, 607, 771). — VO. über den Warenverkehr vom 4. 9. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 816/818). — Rundschreiben des Reichskommissars über die Beschilderung und Auszeichnung von Preisen vom 7. 11. 1934. — VO. über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. 11. 1934 (11. 12. 1934, RGBl. I, 1934, S. 1110, 1248; RA., 1934, Nr. 266/291).

— VO. zur Förderung selbständiger Kostenberechnungen in der Wirtschaft vom 15. 11. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1186; RA., 1934, Nr. 270). — VO. über die Anmeldepflicht von Preisbindungen vom 19. 11. 1934 (11. 12. 1934, RGBl. I, 1934, S. 1186, 1249; RA., 1934, Nr. 273/291). — VO. über Wettbewerb vom 21. 12. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1280; RA., 1934, Nr. 299). — VO. über Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen Preisschildervorschriften und Preisfestsetzungen vom 8. 1. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 10); VO. zur Ergänzung der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 29. 3. 1935; VO. über Werbebeschränkungen vom 19. 6. 1935 (RA. vom 20. 6. 1935); VO. gegen Preissteigerungen aus Anlaß der Erhöhung der Eisenbahngütertarife vom 20. 1. 1936.

3. Gesetze, Verordnungen usw. über einzelne wichtige Güter und Leistungen

Ges. über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 22. 3. 1934 (13. 7. 1934, RGBl. I, 1934, S. 212, 709). — VO. zur Verhinderung von Preissteigerungen auf dem Gebiete der Lederwirtschaft vom 20. 4. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 318), vom 14. 11. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1162; RA., 1934 Nr. 268); VO. zur Verhinderung von Preissteigerungen auf dem Textilgebiet vom 19. 4. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 317); Faserstoff-VO. vom 19. 7. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 819) in der Neufassung vom 21. 4. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 561); Richtlinien über die Preisberechnung und den Beschwerdeweg innerhalb der Textilindustrie vom 21. 12. 1934; VO. über Preise für unedle Metalle vom 31. 7. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 766); VO. über Preise für ausländische Waren vom 22. 9. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 843). — Anordnung des Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft über die Festsetzung von Butterpreisen vom 17. 11. 1934 (RA., 1934, Nr. 272); Anordnung des Reichskommissars über Preisüberwachung von Fleischwaren im Kleinverkauf vom 24. 11. 1934. — VO. über Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle vom 26. 11. 1934 (RA., 1934, Nr. 286), vom 3. 4. 1935. — Mitteilung des Reichskommissars über Ziegeleierzeugnisse vom 20. 2. 1935. — VO. zur Vereinfachung und Verbilligung des Warenverkehrs im Handel mit Ölen und Fetten vom 1. 6. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 722). — VO. der Überwachungsstellen und des Reichsnährstandes.

8. Einkommens- und Kaufkraftpolitik



Preis- und Lohnsteigerungen hätten den Erfolg der Arbeitsbeschaffung geschmälert; fühlbare Lohnerhöhungen hätten die Wirkung der eingesetzten Geldmittel beeinträchtigt und zugleich in Verbindung mit den damit ausgelösten

Preisbewegungen die Aufrechterhaltung der zur Rohstoffversorgung notwendigen Ausfuhr unmöglich gemacht. Erhöhte Löhne hätten zudem die Nachfrage nach Verbrauchsgütern erhöht,

die nach dem Stande der gegenwärtigen Versorgungslage nur im Wege einer vermehrten Einfuhr hätte befriedigt werden können. Devisenschwierigkeiten ungleich stärkeren Ausmaßes als heute hätten dann den Erfolg der Arbeitsbeschaffung wieder in Frage gestellt. Auch die Arbeiten am Ausbau der Wehrmacht konnten nur unter der Voraussetzung stabiler Löhne und Preise in dem notwendigen Umfange durchgeführt werden.

Einkommenspolitik

Die Reichsregierung suchte daher, durch vorsichtigen Einsatz der Mittel und durch umfassende Preiskontrolle die jedem Aufschwung eigenen Preisbewegungen aufzuhalten und eine

reine „Mengenkonjunktur“ zu entfachen. Wachsende Umsätze und steigende Produktion sollten bei stabilen Preisen die Rentabilität der Unternehmen verbessern und so eine Gesundung der gesamten Wirtschaft herbeiführen. Damit stieg auch — von einigen Sonderfällen abgesehen — das durch selbständige Tätigkeit verdiente Einkommen in den letzten Jahren weniger stark als in den Aufschwungsjahren früherer Zeiten. Wo größere Gewinne entstanden, sorgten die Steuergesetzgebung und das Anleihestockgesetz dafür, daß der privatwirtschaftliche Nutzen einer vom Staate entfachten Konjunktur soweit wie möglich dem Staate und damit dem gesamten Volke zugute kam.

Dieser dem Aufbau der gesamten Wirtschaft und der Wehrhaftmachung des deutschen Volkes dienenden Wirtschaftspolitik hatte sich auch die Lohn- und Gehaltspolitik einzuordnen. Ohne die sozialpolitischen Belange aus dem Auge zu lassen, gelang es unter gleichzeitigem Ausgleich besonders schwerer sozialer Härten, die Löhne im wesentlichen stabil zu halten und mit dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, das am 1. Mai 1934 in Kraft trat, die Konsequenz der nationalsozialistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsauffassung auf dem Gebiete der Lohnpolitik ohne jede Erschütterung der Wirtschaft zu ziehen.

Die Lohnfindung durch die Interessenvertreter der Arbeitgeber auf der einen Seite und der Arbeitnehmer auf der anderen Seite ist im Grundsatz durch die Lohnregelung innerhalb der Gemeinschaft des Betriebes ersetzt worden. Betriebsführer und Gefolgschaft sollen gemeinsam und unmittelbar die sozialen Fragen zu lösen suchen. Dem Treuhänder der Arbeit aber wird durch das Gesetz das Recht gegeben, dort, wo es zum Schutze der Gefolgschaft geboten erscheint, Tarifordnungen zu erlassen, die als Mindestbedingungen überbetriebliche Geltung besitzen. So war es möglich, ein sozial unerwünschtes Sinken einzelner Lohnsätze zu verhindern und die im Rahmen der Gesamtpolitik notwendige Stabilität auch auf sozialem Gebiete zu wahren. In über 1300 Tarifordnungen und Richtlinien sind in den 20 Monaten, seit das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit in Kraft ist, die Mindestarbeitsbedingungen im Sinne einer dem gesamten Volke dienenden Wirtschafts- und Sozialpolitik festgelegt worden.

Konjunkturpolitisch bedeutsam war es, daß diese neuen Tarifordnungen nach der Anweisung der Reichsregierung die bestehenden Lohn- und Gehaltsätze grundsätzlich unverändert ließen. Nur die Entgelte der Heimarbeiter, deren Einkommen mitunter derart niedrig war, daß eine Beibehaltung der Entgeltsätze nicht mehr verantwortet werden konnte, wurden im Wege der auf Grund des Gesetzes über die Heimarbeit vom 25. März 1934 erlassenen Tarifordnungen zum Teil aufgebessert.

Wenn sich so auch, wie die Tariflohnstatistik zeigt, die tariflichen Lohnsätze seit 1933 im Durchschnitt kaum veränderten, so sind doch die Verdienste der Arbeiter keineswegs überall gleich geblieben. Weniger Arbeitslosigkeit und weniger Kurzarbeit als vor 1933, Aufrücken in höhere Lohn- und Gehaltsstufen, Fortfall untertariflicher Entlohnung und hier und da nicht unwesentliches Überschreiten der tariflichen Lohnsätze haben die Einkommen vieler Arbeiter erhöht. Demgegenüber muß aber zugegeben werden, daß für einen wenn auch bedeutend kleineren Teil der Arbeiterschaft infolge vermehrter Kurzarbeit einiger Gewerbezweige fühlbarer Ver-

dienstausfall entstanden ist. Im ganzen gesehen war das Einkommen aus Lohn und Gehalt, d. h. das Einkommen der Arbeiter, Angestellten und Beamten mit 8,1 Mrd. *RM* im vierten Vierteljahr 1935 um gut 25 v. H. höher als vor drei Jahren und um 7 v. H. höher als in der gleichen Zeit des Jahres 1934.

Darüber hinaus wurde das Einkommen besonders bedürftiger Volksteile noch durch Zuwendungen erhöht, die vom übrigen Einkommen abgespalten wurden. Hierher gehören vor allem die großen Leistungen des Winterhilfswerks, das 1933/34 rd. 358 Mill. *RM*, 1934/35 rd. 367 Mill. *RM* an Geld- und Sachspenden erbrachte, und das auch in diesem Jahr einen ähnlichen Erfolg haben wird. Bezeichnend für diese nationalsozialistische Einkommenspolitik ist ferner die Verordnung vom 15. September 1935, die eine Kinderbeihilfe für bedürftige kinderreiche Familien vorsieht. Alle bedürftigen Familien mit mindestens 4 Kindern unter 16 Jahren bekommen eine einmalige Unterstützung von 100 *RM* für jedes Kind. Die Auszahlung dieser Beträge soll allerdings nur allmählich erfolgen. Auch die Ehestandsdarlehen sind in gewissem Sinne hier zu erwähnen.

Kaufkraftpolitik

Da im Interesse der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit die Löhne stabil gehalten wurden, hat sich das Einkommen für den einzelnen wie für die gesamte Arbeiterschaft im wesentlichen nur in dem Maße erhöht, in dem die Beschäftigung zugenommen hat und die Arbeitszeit verlängert worden ist. Die aus dem Einkommen fließende Kaufkraft ist natürlich in erster Linie von den Preisen abhängig. Kaufkraftpolitik ist deshalb in der Hauptsache Preispolitik (über die Preispolitik selbst wird an anderer Stelle berichtet). Die Kaufkraft der Einkommen auf den Konsumgütermärkten hängt außerdem auch noch davon ab, wie groß die Ausgaben sind, die vor dem eigentlichen Verbrauch mehr oder minder zwangsweise vorweg erfolgen. In den Jahren des Konjunkturrückganges waren, in der Hauptsache wegen der steigenden Ausgaben der öffentlichen Hand für die Arbeitslosenunterstützungen, die Beiträge zur Sozialversicherung und die Steuern ganz erheblich erhöht worden; das hatte die Deflation in der Verbrauchswirtschaft noch gefördert.

Schon im März 1933 wurde damit begonnen, die Ausgaben der Bevölkerung für die Krankenversicherung zu senken: Die Kosten für den Krankenschein wurden auf 0,25 *RM* ermäßigt. Später (am 1. Januar 1934) wurden auch die Arzneykostenbeiträge der Versicherten auf 0,25 *RM* gesenkt.

Den gleichen Zweck verfolgen alle Maßnahmen, die in dem Gesetz zur *Erhaltung und Hebung der Kaufkraft* vom 24. März 1934 zusammengefaßt sind. Das Gesetz hat vor allem die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, die jeder Arbeitnehmer einschließlich der Beamten zu leisten hatte, um insgesamt 300 Mill. *RM*, d. h. um mehr als die Hälfte, ermäßigt. Die Ermäßigung ist ausschließlich den Kinderreichen und niedrig bezahlten Arbeitnehmern zugute gekommen.

Außerdem hat das Gesetz bestimmt, daß die Beiträge für alle Verbände und Organisationen, soweit sie nicht der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP unterstehen, vom zuständigen Minister genehmigt werden müssen. Auch die Erhebung von Spenden und die Veranstaltung von Sammlungen sind neugeregelt und eingeschränkt worden.

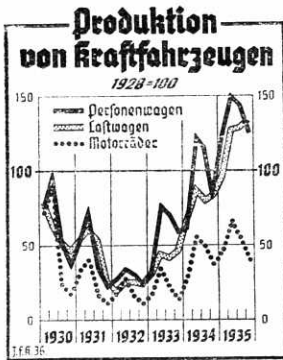
Ein konsequenter Schritt in der Richtung der von der Reichsregierung eingeschlagenen Kaufkraftpolitik war auch die Aufhebung der freiwilligen Spende zur Förderung der nationalen Arbeit (Ende März 1934), die im Rahmen des ersten Reinhardt-Programms im Juni 1933 eingeführt worden war. Sie hatte in den neun Monaten rd. 144 Mill. *R.M.* erbracht, die für die Arbeitsbeschaffung eingesetzt wurden.

Weitere Senkungen der Steuern und der sozialen Beiträge erlauben vorläufig die Arbeiten am Wiederaufbau der Wehrmacht freilich nicht. Das neue Einkommensteuergesetz, das Anfang 1935 in Kraft getreten ist, hat die Kaufkraft an entscheidenden Stellen dadurch verstärkt, daß die niedrigen Einkommen und die Einkommen der kinderreichen Familien — ebenso wie bei der neugestalteten Bürgersteuer — entlastet wurden.

Gesetzliche Grundlagen: Ges. über die Bildung eines Anleihestocks bei Kapitalgesellschaften (*Kapitalanlage-Ges.*) vom 29. 3. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 295). — Ges. über die Gewinnverteilung bei Kapital-

gesellschaften (*Anleihestock-Ges.*) vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1222). — Ges. zur *Ordnung der nationalen Arbeit* vom 20. 1. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 45). — Ges. über die *Heimarbeit* vom 23. 3. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 214). — Ges. zur *Verminderung der Arbeitslosigkeit* vom 1. 6. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 425). — VO. über die Gewährung von *Kinderbeihilfen* an kinderreiche Familien vom 15. 9. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 1160). — VO. des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. 3. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 97). — VO. über den Arzneikostenanteil in der Krankenversicherung vom 28. 12. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 17). — Ges. zur *Erhaltung und Hebung der Kaufkraft* vom 24. 3. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 235). — Ges. über das Verbot von öffentlichen Sammlungen vom 3. 7. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 531). — Ges. zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen vom 5. 11. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1086). — Einkommensteuer-Ges. vom 16. 10. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1005). — Bürgersteuer-Ges. vom 16. 10. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 985).

9. Vereinheitlichung und Ausbau des Verkehrswesens



Die politische Einigung des deutschen Volkes und die Errichtung einer machtvollen Reichsgewalt als ausschließlicher Trägerin der Hoheitsrechte hat die Lösung der deutschen Verkehrsprobleme außerordentlich erleichtert.

Auf dem gesamten Gebiete der Verkehrspolitik konnte eine großzügige Neuordnung auf weite Sicht in Angriff genommen werden, die lediglich auf die beste Förderung der künftigen staatlichen und volkswirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands Bedacht nimmt.

Die Verkehrshoheit ist im Zuge des Neuaufbaus des Reichs allein und ausschließlich auf das Reich übergegangen. Der Reichsverkehrsminister ist für die Einheitlichkeit der Verkehrspolitik verantwortlich.

Im Zuge des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft wurde durch die *Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs* vom 25. September 1935 auch das Verkehrsgewerbe fachlich zusammengefaßt und ein Reichsverkehrsrat und Bezirksverkehrsrate gebildet.

Neuordnung des Straßenwesens

Zur einheitlichen Regelung des *Straßenverkehrs* hat der Reichsverkehrsminister eine

Reichsstraßenverkehrsordnung erlassen. Mehr als 1000 Polizeiverordnungen der Länder wurden gleichzeitig aufgehoben. Im ganzen Reich gilt jetzt nur noch eine Vorschrift.

Für die Verwaltung des Straßennetzes war bereits Ende 1933 der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen berufen worden.

Mit Gesetz vom 27. Juni 1933 wurde ferner ein Unternehmen „*Reichsautobahnen*“ geschaffen, dem die Aufgabe zufiel, Autostraßen mit einer Gesamtlänge von rund 7000 km in ganz Deutschland zu errichten. Die Gesellschaft ist ein Tochterunternehmen der Deutschen Reichsbahn; dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen wurde mit Erlaß vom 25. Januar 1935 das Aufsichtsrecht übertragen.

Aus der neuen Einteilung des allgemeinen Straßennetzes in Reichsstraßen und Landstraßen 1. und 2. Ordnung¹⁾, über die dem Generalinspektor umfangreiche Verwaltungs- und Aufsichtsrechte übertragen wurden, ergab sich der Zwang, die finanziellen Lasten zwischen den alten und neuen Trägern anders zu verteilen. Dies geschah durch die *Verordnung zur Regelung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den alten und den neuen Trägern der Straßenbaulast* vom 12. Februar 1935. Am 1. April 1935 ging die Straßenbaulast für rund 40 000 km Reichsstraßen auf das Reich, für rund 80 000 km Landstraßen 1. Ordnung auf die Länder und preußischen Provinzen über.

Regelung des Wettbewerbs zwischen Schiene und Straße

Besonders günstig wird sich für die Zukunft die Entscheidung der Reichsregierung in dem *Wettbewerb zwischen den einzelnen Verkehrsmitteln* auswirken. Die Reichsregierung hat sich

¹⁾ Gesetz über die einstweilige Neuordnung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. 3. 1934.

nicht für den Eisenbahn- oder Kraftwagenverkehr entschieden, sondern für ein Zusammenarbeiten beider Verkehrsmittel. Unter der ausschließlichen Verkehrshoheit des Reiches müssen jedem Beförderungsmittel diejenigen Aufgaben zugewiesen werden, die es im Rahmen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaft am besten zu lösen vermag.

Der öffentliche Personenverkehr wurde durch das Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 einer einheitlichen Ordnung unterworfen. Der Betrieb von Überlandomnibussen im Linien- und Gelegenheitsverkehr wurde an bestimmte Voraussetzungen, wie die Zuverlässigkeit der Antragsteller hinsichtlich der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes, geknüpft.

Für den gerechten Leistungswettbewerb zwischen Eisenbahnen und Lastkraftwagen im Bereich der Güterbeförderung wurden durch das Gesetz über den Güterfernverkehr mit Lastkraftwagen am 26. Juni 1935 die wichtigsten Grundlagen geschaffen. Nachdem dadurch die Kraftwagenunternehmer in einem öffentlich-rechtlichen Verband zusammengefaßt worden sind, ist der Weg vom Konkurrenzkampf zu einer planmäßigen Zusammenarbeit erschlossen.

Binnenschifffahrt und Seeschifffahrt

Neben der Förderung des Neuen in der Verkehrswirtschaft hat sich die Reichsregierung auch die Stützung der vorhandenen Verkehrszweige, soweit sie durch die Wirtschaftskrise notleidend geworden waren, angelegen sein lassen. Als Beispiel seien der Vollstreckungsschutz für die Binnenschifffahrt und das Gesetz zur Bekämpfung der Notlage in der Binnenschifffahrt erwähnt. Besonders weitgehende Förderung wurde der deutschen Seeschifffahrt zuteil. Die Gesichtspunkte, von denen hier die Hilfsmaßnahmen geleitet waren, sind u. a. folgende:

1. Zum Ausgleich der Spanne zwischen der deutschen und den angelsächsischen Währungen wird seit dem Sommer 1933 als Verteidigungsmaßnahme im Rahmen der Arbeitsbeschaffung eine Währungsbeihilfe für in Fahrt befindliche Schiffe gewährt.

2. Schaffung von krisenfesten Schifffahrtsbetrieben, die sich nach Möglichkeit wirtschaftlich selbst tragen können. 1934 und 1935 wurden durch Zusammenarbeit des Reiches und der in Frage kommenden Wirtschaftskreise aus dem unübersichtlich gewordenen Komplex der Hapag-Lloyd-Union eine Reihe von Gesellschaften ausgegliedert und zu vollständig unabhängigen Betrieben ausgestaltet. Den ausgegliederten Betrieben ist die Ausübung der europäischen Linienfahrt, der Fahrt zur Ostküste Südamerikas, des Afrika- und des Levantendienstes übertragen worden. Die Geschäftsführung des Nordatlantikdienstes liegt seit Sommer 1935 in den Händen von zwei Betriebsgesellschaften, der Hamburger bzw. Bremer Nordatlantikdienst G. m. b. H.

3. Schließlich wurde von der Reichsregierung ein größerer Betrag für Schiffshypothenken bereitgestellt. Hierdurch soll der Aufbau einer modernen deutschen Trampschifffahrt gefördert werden, die im Wettbewerb mit anderen Nationen Devisen einbringen und im Bedarfsfall von den Liniengesellschaften gechartert werden kann.

Motorisierung

Viel zur Besserung der Wirtschaftslage in den letzten Jahren hat die Motorisierung beigetragen, die die Reichsregierung seit dem Frühjahr

1933 durch eine Reihe von Maßnahmen besonders gefördert hat.

Verschiedene steuerliche Vergünstigungen, deren wichtigste gegenwärtig noch unvermindert gelten, haben in drei Jahren den deutschen Automobilabsatz mehr als vervierfacht. Die großzügigste fiskalische Entlastung der Kraftfahrzeughaltung war die Beseitigung der Kraftfahrzeugsteuer für alle nach dem 30. März 1933 neu zugelassenen Personenkraftwagen. Um den Besitzern von Altwagen die Möglichkeit zu geben, ihre Fahrzeuge ebenfalls von der laufenden Steuerbelastung zu befreien, wurde durch Gesetz vom 26. Mai 1933 eine nach dem Alter der Wagen gestaffelte Steuerablösung eingeführt, die zugleich mit erheblichen Steuererleichterungen verbunden war. Besonders begünstigt wurden ferner durch Steuererleichterungen alle Anschaffungen von Kraftfahrzeugen. Die Steuerbefreiung für Ersatzbeschaffungen (die durch das Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 eingeführt worden ist) kam vor allem dem Absatz von Last- und Lieferwagen zugute. Heute sind die Steuererleichterungen durch das Einkommensteuergesetz von Oktober 1934 gegeben. Der Kreis der Begünstigten, die den Kaufpreis im Anschaffungsjahr von ihrem Gewinn absetzen können und dadurch — wie auch bei den Ersatzbeschaffungen — Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer sparen, war zunächst nur auf buchführungspflichtige Gewerbetreibende (Vollkaufleute) und buchführungspflichtige Land- und Forstwirte beschränkt; er wurde Anfang 1935 auch auf buchführende Klein gewerbetreibende erweitert.

Gesetzliche Grundlagen: VO. über den organischen Aufbau des Verkehrs vom 25. 9. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 339). — Ges. über Vollstreckungsschutz für die Binnenschifffahrt vom 24. 5. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 289); Ges. zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschifffahrt vom 16. 6. 1933 (RGBl. II, 1933, S. 317); hierzu 18 Durchführungsverordnungen. — Ges. über Schiffspfandbriefbanken (*Schiffsbank-Ges.*) vom 14. 8. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 583). — Ges. über Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 10. 4. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 192); Ges. über Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer vom 31. 5. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 315). — Ges. über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 27. 6. 1933 (RGBl. II, 1933, S. 509); dazu: Änderungsgesetz vom 18. 12. 1933; 1. Durchführungs-VO. vom 7. 8. 1933 und Bekanntmachung betr. Errichtungs-urkunde vom 25. 8. 1933; Erlaß über die Übertragung von Aufsichtsrechten über das Unternehmen „Reichsautobahnen“ vom 23. 1. 1935 (RGBl. II, 1935, S. 37); 2. Durchführungs-VO. zum Ges. über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 8. 3. 1935 (RGBl. II, 1935, S. 177); Vorläufige Autobahn-Betriebs- und Verkehrsordnung vom 14. 5. 1935 (RGBl. II, 1935, S. 421). — Erlaß über den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen vom 30. 11. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 1057). — Ges. über die einstweilige Neuordnung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. 3. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 243); Reichsstraßenverkehrs-Ordnung vom 28. 5. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 455); Ausf. Anweisung zur vom 29. 9. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 869); 2. VO. zur Einf. vom 1. 10. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 912); Durchführungs-VO. vom 7. 12. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1237). — VO. über Kraftfahrzeugverkehr vom 11. 4. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 303). — VO. zur Regelung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast vom 12. 2. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 181). — Ges. über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1217),

dazu: Durchführungs-VO. vom 26. 3. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 473), Vorläufige Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr vom 20. 9. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 1164). — Ges. über den *Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen* vom 26. 6. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 788), dazu: VO. über den vorl. Aufbau des Reichs-Kraft-

wagen-Betriebsverbandes vom 21. 9. 1935 (Reichsanzeiger Nr. 222). — Ges. über den Reichsausschuß für *Fremdenverkehr* vom 23. 6. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 393); Ergänzungs-VO. zum Ges. über den Reichsausschuß für *Fremdenverkehr* vom 25. 10. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 1257).

10. Neue Kredit- und Bankenpolitik



Wenn die deutsche Wirtschaft nach der schweren Krise in den Jahren 1929 bis 1932 sich nicht aus eigener Kraft erholen konnte, so war das — abgesehen von zahlreichen anderen Gründen — auch eine Folge davon, daß die Kreditmärkte ihre Funktionen

nach den Erschütterungen des Jahres 1931 nur noch unvollkommen erfüllen konnten. Um die finanzielle Durchführung der Arbeitsbeschaffungs- und Wiederaufbaupolitik zu sichern, mußte sich daher die Regierung bemühen, den Geld- und Kapitalmarkt zu bereinigen, aufzulockern und zu festigen sowie das Bank- und Börsenwesen umzuordnen.

Aufgaben der Kredit- und Bankenpolitik

Von den kreditwirtschaftlichen Aufgaben standen im Vordergrund:

1. Auftauung festgefrorener Debitoren (kommunale, landwirtschaftliche, gewerbliche).
2. Senkung des Zinsniveaus, namentlich auf dem Kapitalmarkt.
3. Pflégliche Behandlung aller Kapitalquellen.
4. Lenkung des neu gebildeten Kapitals nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Die Lösung dieser Aufgaben war nicht denkbar ohne eine Neuordnung des gesamten Bank- und Börsenwesens. Ihre Durchführung erfolgte schrittweise, so wie es die wirtschaftliche Lage erlaubte.

Kapitalmarktüberwachung

Um Kapitalfehlleitungen zu verhindern und das neu gebildete Kapital in angemessenem Umfang in den Dienst der öffentlichen Arbeitsbeschaffung zu stellen, setzte die Reichsregierung (Kabinettsbeschuß vom 31. 5. 1933) einen unter Führung des Reichsbankpräsidenten stehenden Kabinettsausschuß ein, der alle den Geld- und Kapitalmarkt betreffenden Angelegenheiten zu regeln und zu überwachen hat. Insbesondere wurde die Zulassung von Wertpapieremissionen von der Genehmigung dieser Kommission abhängig gemacht und darüber hin-

aus die Ausgabe junger Aktien (Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestockgesetzes vom 27. 2. 1935) und bei den Kreditanstalten vorhandener nicht begebener Schuldverschreibungen (Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 1. 3. 1935) an die Zustimmung des Reichswirtschaftsministers gebunden. Die mit Rücksicht auf Umfang und Dringlichkeit des öffentlichen Finanzierungs- und Konsolidierungsbedarfs notwendige Emissionsbeschränkung mußte auch im Jahre 1935 grundsätzlich aufrechterhalten bleiben. Ein mäßiger Betrag an nicht begebenen Pfandbriefen wurde freigegeben, hauptsächlich um hierdurch die Finanzierung des Wohnungsbaus für Heeresangehörige in den Standorten zu erleichtern.

Entschuldung und Umschuldung

Besonders zugespitzt hatte sich die Kreditlage während der Krise durch die umfangreichen kurzfristigen Schulden der Landwirtschaft auf der einen Seite und der öffentlichen Hand, vor allem der Gemeinden, auf der anderen Seite. Um die Gefahren, die hiervon ausgingen, zu vermindern, wurde die Bereinigung dieser Schuldenverhältnisse durch das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 und das Gemeindeumschuldungsgesetz vom 21. September 1933 in die Wege geleitet. Die allgemeine landwirtschaftliche Entschuldung ist wegen der sehr großen Zahl der Fälle, die jeweils eine ins einzelne gehende individuelle Bearbeitung erfordern, noch in der Durchführung begriffen; die Lösung dieses ursprünglich sehr ernststen Problems ist dadurch, daß es inzwischen gelungen ist, die Agrarpreise zu heben und die ärgsten Schäden auf dem Kapitalmarkt zu beseitigen, wesentlich erleichtert worden. Die Gemeindeumschuldung ist im wesentlichen bereits beendet. Die durch den Umschuldungsverband Deutscher Gemeinden abgelösten Kredite betragen gegenwärtig 2,95 Mrd. RM; ein geringer Teil der Umschuldungsobligationen ist bereits außerplanmäßig getilgt worden.

Die weitere Auftauung der festgefrorenen Debitoren der Industrie und des Handels erforderte dank der allgemeinen Wirtschaftsbelebung durch Arbeitsbeschaffungs- und Wehraufträge des Reiches keine direkten gesetzlichen Maßnahmen. Je mehr die Unternehmungen infolge der Erträge aus den Arbeitsbeschaffungsaufträgen in die Lage kamen, ihre Schulden zu tilgen und sogar neue Guthaben zu bilden, desto mehr wuchs die Liquidität der deutschen Kreditinstitute. Diese wurden dadurch in die Lage ver-

setzt, öffentliche Kreditpapiere (Arbeitsbeschaffungswechsel, Sonderwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen) wie auch Solawechsel der Deutschen Golddiskontbank zu erwerben und auf diese Weise unter Entlastung der Reichsbank eine Teilfinanzierung der öffentlichen Vorhaben aus dem offenen Geldmarkt zu ermöglichen.

Zinssenkung und Hypothekenstundung

Die Zinssenkung wurde nach den noch zu erörternden planmäßigen vorbereitenden Maßnahmen der letzten Jahre durch das Gesetz über die Durchführung einer Zinermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935 und das Gesetz über Zinermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 27. Februar 1935 sowie schließlich durch die Senkung der Bankenzinsen ab 1. März 1935 tatkräftig in Angriff genommen und durch verschiedene Ergänzungen im Laufe des Jahres 1935 weitergetrieben. Die außerordentliche Bedeutung der Konversionen erhellt aus der Tatsache, daß sie einen Wertpapierbetrag von insgesamt mehr als 10 Mrd. *RM* umfassen und allein auf diesem Gebiet den Schuldner eine jährliche Zinnersparnis von etwa 150 Mill. *RM* gebracht haben. Die Erleichterung durch Ermäßigung der Bankbedingungen läßt sich auf weitere 90 Mill. *RM* schätzen. Anders als bei früheren Zinssenkungsmaßnahmen wurde die Zinssenkung nicht durch gesetzlichen Zwang durchgeführt, sondern in organischer Weise und auf Grund freiwilliger Entschließung der Wertpapierbesitzer. Die Tatsache, daß nach der Konversion keinerlei Kursrückschläge eintraten, beweist, daß dieses sorgfältig vorbereitete Vorgehen richtig war.

Von der Zinskonversion ausgenommen blieben die Aufwertungspapiere und die Industrieobligationen, ferner die privaten Hypotheken.

Die Lage der Schuldner von privaten Hypotheken ist dadurch erleichtert worden, daß das in früheren Gesetzen ausgesprochene Kündigungsverbot und die Stundung fälliger Hypotheken — allerdings unter Berücksichtigung berechtigter Gläubigerinteressen und ohne eine weitere Auflockerung der Schuldverhältnisse grundsätzlich zu verhindern — um weitere drei Jahre verlängert wurde. (Drittes Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs vom 13. 12. 1935).

Zur Vorbereitung der Zinssenkung wurden vor allem folgende Maßnahmen ergriffen:

Der Reichsbank wurde (durch das Gesetz zur Änderung des Bankgesetzes vom 27. 10. 1933) die Möglichkeit gegeben, den Geld- und Kapitalmarkt durch Offen-Markt-Politik zu beeinflussen und im Sinne einer Verringerung des Abstandes zwischen überhöhten Kapitalmarktsätzen und niedrigen Geldmarktsätzen zu wirken. Danach ist es der Reichsbank erlaubt, festverzinsliche Wertpapiere, die sie früher nur im Lombardverkehr beleihen durfte, für eigene Rechnung zu kaufen und zu verkaufen; ausgenommen sind im wesentlichen Industrieobligationen und Auslandsrenten. Die angekauften Papiere dürfen ebenso wie die Lombardforderungen zur bankmäßigen Deckung des Notenumlaufs herangezogen werden.

Der Bereinigung des Kapitalmarktes dienten die Umstellung der Roggen- und Weizenschuldverschreibungen auf Reichsmark und die Ablösung der Neubesitzanleihe, deren innerer Wert vollkommen unbestimmt war und die den öffentlichen Kredit unnötigerweise belastete, durch die Reichsanleihe von 1934. Durch diese Anleihe wurde auch die zum 30. Juni 1934 gekün-

digte steuerfreie 6 (7) prozentige Reichsanleihe von 1929 abgelöst. Ferner erfuhren die Genußrechte aufgewerteter Industrieobligationen eine Verbesserung hinsichtlich Verzinsung und Tilgung.

Das Kapitalanlagegesetz vom 29. März 1934 und das Anleihestockgesetz vom 4. Dezember 1934 begrenzen die Auszahlung der in den nächsten Jahren in bar zur Verteilung kommenden Dividende von Kapitalgesellschaften auf 6% oder unter gewissen Voraussetzungen auf 8%. Das Gesetz vom 29. März 1934 galt nach dem Inkrafttreten des Anleihestockgesetzes nur noch für Gesellschaften mit einem Kapital bis zu 100 000 *RM* und ist inzwischen abgelaufen. Aus den Mitteln der erwähnten Überdividende hatten diese Gesellschaften auf Grund des Kapitalanlagegesetzes selbst einen Anleihestock anzulegen. Die über 6 bzw. 8% hinausgehende Dividende muß dagegen nach dem Anleihestockgesetz von der Golddiskontbank für Rechnung der Aktionäre in Anleihen des Reiches oder reichsgarantierten Anleihen angelegt werden.

Die beiden zuletzt genannten Gesetze stützen auf zweierlei Weise den Rentenmarkt. Die Anlage der über 6 (8)% hinausgehenden Dividende in Renten bedeutet einmal eine Vergrößerung der Nachfrage auf dem Rentenmarkt. Darüber hinaus nähert die Dividendenbegrenzung die Rendite des Kreises der höher rentierenden Aktien der Rendite der festverzinslichen Wertpapiere an.

Börsenreform

Eine wichtige Maßnahme zur Pflege des Kapitalmarktes war auch die personelle und organisatorische Neuordnung des Börsenwesens.

Die Börsenreform wurde durch das Gesetz zur Änderung des Börsengesetzes vom 5. März 1934, die Verordnung über die Börsen-, Hypothekenbank- und Schiffspfandbriefbankaufsicht vom 28. September 1934 und das Gesetz über den Wertpapierhandel vom 4. Dezember 1934 vollzogen. Durch Übertragung der bisher von den Ländern ausgeübten Aufsicht über die Börsen (übrigens auch über die Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken) auf den Reichswirtschaftsminister wurde eine einheitliche Handhabung der Börsenaufsicht gesichert. Der Wertpapierhandel wurde auf neun Börsenplätze konzentriert (bisher 21); dadurch wurde die frühere Zersplitterung beseitigt und so die Überwachung des Kapitalmarktes erleichtert. Durch weitgehende personelle Veränderungen innerhalb der Börsenorgane wurde den Erfordernissen des nationalsozialistischen Staates Rechnung getragen.

Bankenreform

Das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 hat unter Aufrechterhaltung der Struktur des deutschen Banksystems einen neuen Rahmen für das Kreditwesen und die künftige Kreditpolitik geschaffen mit der wichtigen Zielsetzung, dem nationalsozialistischen Staat einen seinen wesentlich größeren Aufgaben entsprechenden leistungsfähigen Geld- und Kapitalmarkt zur Verfügung zu stellen. Durch das Gesetz greift eine umfassende Regelung nach einheitlichen Gesichtspunkten Platz. Ihm unterliegen mit Ausnahme der Reichsbank und der Golddiskontbank sämtliche Kreditinstitute. Organe der Staatsaufsicht sind das bei der Reichsbank gebildete Aufsichtsamt, dem der Präsident und der Vizepräsident des Reichsbankdirektoriums als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender angehören, und der Reichskom-

missar für das Kreditwesen, der für die Durchführung des Gesetzes Sorge zu tragen hat. Die wichtigste Funktion des Aufsichtsamtes dürfte darin zu sehen sein, daß es „für die Beachtung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte in der allgemeinen Kredit- und Bankpolitik zu sorgen hat“, und daß es ermächtigt ist, „Grundsätze über die Geschäftsführung der Kreditinstitute aufzustellen“.

Eine besondere Rolle weist das Reichsgesetz über das Kreditwesen der Reichsbank zu, der auf Grund der erweiterten Publizitätsvorschriften alle Kreditinstitute ihre Jahresbilanzen einzureichen haben. Darüber hinaus haben Institute mit Gesamtverpflichtungen (*ohne* Spareinlagen) von über 1 Million *R.M.* oder mit einer Kreditorensomme (*einschließlich* Spareinlagen) von über 10 Mill. *R.M.* Monatsausweise für die Monate Januar bis November vorzulegen (§ 20 KWG. in Verbindung mit Art. 2 der „Ersten Bekanntmachung des Reichskommissars für das Kreditwesen“ vom 26. 2. 1935). Ein bestimmter Kreis von Banken, die keine Monatsbilanzen einzureichen brauchen, müssen neben der Jahresbilanz noch eine Rohbilanz zum Halbjahresende vorlegen. Der Einblick in die Entwicklung der Kreditinstitute und der Kreditverhältnisse des ganzen Landes, der dadurch gewonnen werden kann, ist für die Reichsbank als Zentralnotenbank und nationale Liquiditätsreserve von größter Wichtigkeit. Das Gesetz eröffnet ferner die Möglichkeit einer wirksameren Kontrolle des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und setzt so die Reichsbank in die Lage, auftretende Mißstände bereits im Keim zu ersticken.

Abgesehen von der Konzessionspflicht und dem Schutz der Bezeichnungen „Bank“ und „Sparkasse“ enthält das Gesetz noch Bestimmungen, die auf Grund der Lehren der Krise von 1931 auf eine klarere Trennung von Geld- und Kapitalmarkt hinzielen. Durch schärfere Trennung zwischen Spargeldern und Depositen sowie durch die Liquiditätsvorschriften, durch die festverzinsliche, bei der Reichsbank beleihbare Wertpapiere in die Liquiditätsreserve einbezogen werden, wird die bisher zwischen Geld- und Kapitalmarkt bestehende Kluft überbrückt und eine nachhaltige Befruchtung des Anleihemarktes in die Wege geleitet.

Eine Grenze für die Kreditgewährung wird dadurch gezogen, daß die Verbindlichkeiten abzüglich der liquiden Mittel ein vom Aufsichtsamt zu bestimmendes Mehrfaches des haftenden Eigenkapitals nicht überschreiten dürfen; jedoch dürfen sie bei allen Kreditinstituten das Fünffache des Eigenkapitals erreichen. Die Gewährung von Großkrediten, bei denen 1931 Mißstände besonders kraß in Erscheinung getreten waren, und die Einräumung von ungedeckten Krediten werden erschwert sowie der eigene Besitz an Aktien und Kuxen und nicht börsengängigen Schuldverschreibungen begrenzt.

Da außerdem noch wichtige Bilanzpositionen der Aktivseite in einem bestimmten Verhältnis zu den Gesamtverpflichtungen stehen müssen (Barliquidität kann vom Aufsichtsamt auf höchstens 10 v.H., Liquidität zweiten Grades auf höchstens 30 v.H. festgesetzt werden; von dieser Befugnis wurde bis jetzt noch kein Gebrauch gemacht), so ist damit eine Norm für die Geschäfte der Banken gegeben, die natürlich tatsächlich innerhalb einer gewissen Schwankungsbreite variieren kann. Die Liquiditätsrate zweiten Grades liegt heute schon durchweg über dem gesetzlich in Aussicht genommenen Satz. Die Barliquidität dagegen hält sich noch auf niedrigen Stände.

Zur Abrundung des Bildes über die gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiet des Kreditwesens sei noch auf die Ermächtigung des Reichswirtschaftsministers hingewiesen, die Aufsicht über die Staatsbanken zu übernehmen und Maßnahmen zur zweckmäßigen Gestaltung der Organisation der Staatsbanken zu treffen (Ges. über Staatsbanken vom 18. 10. 1935).

Schließlich wäre noch die Vereinheitlichung des deutschen Geldsystems durch die Kündigung des Notenausgaberechts der vier regionalen Privatnotenbanken zum 31. Dezember 1935 zu erwähnen. Sobald die Noten der Privatnotenbanken eingezogen sind, werden nur noch die Noten der Reichsbank und die Rentenbank-scheine im Umlauf sein.

So verschiedenartig die Maßnahmen auf dem Geld- und Kapitalmarkt im einzelnen auch sind, so sind sie doch alle dem gleichen Ziel untergeordnet, alle finanziellen Kräfte Deutschlands für die Durchführung der großen Finanzierungsvorhaben des Reiches zusammenzufassen. Die Tatsache, daß im Jahre 1935 kurzfristige Verpflichtungen des Reiches in Höhe von 1,8 Mrd. *R.M.* schon konsolidiert werden konnten, unterstreicht nachdrücklich Bedeutung und Erfolg der 1935 eingeleiteten und zielbewußt fortgeführten Kapitalmarktpolitik.

Gesetzliche Grundlagen:

Notenbanken: — Ges. zur Änderung des *Bankgesetzes* vom 27. 10. 1933 (RGBl. II, 1933, S. 827). — Ges. zur Änderung des *Privatnotenbankgesetzes* vom 18. 12. 1933 (RGBl. II, 1933, S. 1034). — Zweites Ges. zur Änderung des *Privatnotenbankgesetzes* vom 30. 8. 1924 (RGBl. II, 1924, S. 246) „Überleitungs-Ges.“ vom 29. 12. 1934 (RGBl. II, 1934, S. 1399).

Organisation des Börsen- und Bankwesens: — **Börsen und Wertpapierhandel:** — Ges. zur Änderung des Börsengesetzes vom 5. 3. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 169). — VO. über die Börsen-, Hypothekenbank- und Schiffspfandbriefbankaufsicht vom 28. 9. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 863). — Ges. über den Wertpapierhandel vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1202). — VO. betr. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1215). — **Banken und Sparkassen:** — Ges. über Befugnisse des Reichskommissars für das Bankgewerbe vom 7. 8. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 577). — VO. über eine Gründungssperre für Kreditinstitute vom 4. 9. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 815). — *Reichsges. über das Kreditwesen* vom 5. 12. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1203). — 1. VO. zur Durchf. und Erg. des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 9. 2. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 205). — 2. VO. zur Durchf. und Erg. des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 27. 7. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 1050). — Ges. über *Staatsbanken* vom 18. 10. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 1247). — Ges. über den deutschen Sparkassen- und Giroverband vom 6. 4. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 166). — Ges. über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen vom 18. 12. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 1080). — Dasselbe vom 13. 12. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1242). — Ges. zur Änderung des Gesetzes über Spar- und Girokassen... vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 1456). — Ges. über Zwecksparenternehmungen vom 17. 5. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 269). — Ges. über die Auflösung der Zwecksparenternehmungen vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 1457).

Umschuldung, Entschuldung: — Ges. über die Umwandlung kurzfristiger Inlandsschulden der Gemeinden (*Gemeindeumschuldungs-Ges.*) vom 21. 9.

1933 (RGBl. I, 1933, S. 647). — Ges. zur Änderung des Gemeindeumschuldungsgesetzes vom 14. 11. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 971). — 2. Ges. zur Änderung des Gemeindeumschuldungsgesetzes vom 5. 7. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 575). — 3. Ges. zur Änderung des Gemeindeumschuldungsgesetzes vom 29. 3. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 456). — Ges. zur *Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse* vom 1. 6. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 331). — Ges. zur Ergänzung des Schuldenregelungsgesetzes vom 27. 6. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 524). — 2. Ges. zur Ergänzung des Schuldenregelungsgesetzes vom 17. 10. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 998). — VO. über die Ablösungsschuldverschreibungen nach dem Ges. zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 12. 3. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 366). — Pächterentschuldungs-VO. vom 12. 3. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 360). — Ges. über die Umwandlung wertbeständiger Rechte und ihre Behandlung im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren (Roggenschulden-Ges.) vom 16. 5. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 391).

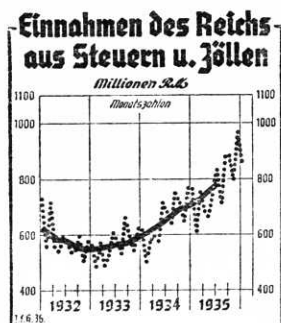
Hypothekenstundung: — Ges. über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des *Kapitalverkehrs* vom 20. 12. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 1092); 2. Ges. über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des *Kapitalverkehrs* vom 20. 12. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1255); 3. Ges. über einige Maßnahmen auf dem Gebiete

des *Kapitalverkehrs* vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 1467).

Zinserleichterung: — Ges. über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 20. 7. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 524). — Ges. über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 28. 9. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 860). — Ges. über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 31. 7. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 1057). — Ges. über die Durchf. einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. 1. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 45). — Ges. über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 27. 2. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 286). — Erste Durchf.-VO. zum Ges. über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 1. 3. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 346).

Dividendenbegrenzung: — Ges. über die Bildung eines Anleihestocks bei Kapitalgesellschaften (*Kapitalanlage-Ges.*) vom 29. 3. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 295). — Ges. über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (*Anleihestock-Ges.*) vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1222). — VO. zur Durchf. und Erg. des Anleihestockgesetzes vom 27. 2. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 316). — 2. VO. zur Durchf. und Erg. des Anleihestockgesetzes vom 18. 4. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 558).

11. Ordnung der öffentlichen Finanzwirtschaft



Als der Nationalsozialismus Anfang 1933 die Verantwortung für die deutsche Staatsführung und damit auch für die Finanzpolitik übernahm, fand er die Finanzen der öffentlichen Verwaltung in einem höchst unerfreulichen Zustand vor. Die Einnahmen

von Reich, Ländern und Gemeinden waren als Folge der seit 1929 sich immer weiter ausbreitenden Wirtschaftskrise auf einen Stand gesunken, der kaum mehr die Durchführung der wichtigsten öffentlichen Aufgaben gestattete. Die im Anfang der Krise etwa noch vorhandenen Finanzreserven waren längst aufgebraucht. Die Einnahmen aus Steuern gingen trotz der in der Krisenzeit neu eingeführten Steuern und der Erhöhung der Steuertarife immer noch weiter zurück. Der Ertrag der Reichssteuern war von 9,2 Mrd. *RM* (1929/30) auf 6,6 Mrd. *RM* (1932/33) gesunken. Auf der anderen Seite erforderte der außergewöhnliche Umfang der Arbeitslosigkeit einen ständig wachsenden Aufwand für die Unterstützung der Erwerbslosen.

Der von den früheren Regierungen beschrittene „rein fiskalische“ Weg, den Haushaltsausgleich auf der Einnahmeseite durch immer neue Steuern und Erhöhung der Steuertarife, auf der Ausgabeseite durch Drosselung der öffentlichen Aufträge und drakonischen Abbau der Personal- und Sachausgaben zu erreichen, hatte sich im Laufe des Jahres 1932 endgültig als ungangbar erwiesen. Ja, man hatte längst den öffentlichen Kredit zur Deckung der sich stets vergrößernden Defizite und zur Finanzierung des stets anwachsenden Unterstützungsbedarfs für die Arbeitslosen heranziehen müssen. Dabei hatte man natürlich nicht verhindern können, daß diese finanzpolitischen Maßnahmen selbst den Druck der Deflation immer mehr verschärften und der öffentliche Kredit immer mehr an Vertrauen verlor.

Da weitere rein fiskalische Maßnahmen aus dieser schwierigen Lage der öffentlichen Finanzwirtschaft nicht herausführen konnten, sondern erst durch eine Verminderung der Arbeitslosigkeit und eine Belebung der Wirtschaft die Voraussetzungen für eine Gesundung der öffentlichen Finanzwirtschaft zu schaffen waren, stellte die Reichsregierung von Anfang an ihre gesamten finanzpolitischen Maßnahmen in kühnem Kurswechsel in den Dienst einer aktiven Kon-

junkturpolitik. Sie setzte den durch das wiederhergestellte Vertrauen gestärkten öffentlichen Kredit ein, um die Wirtschaft durch großzügige Arbeitsbeschaffung wieder in Gang zu bringen; weiter bemühte sie sich mit Erfolg, die private Wirtschaft durch Zuschüsse, Darlehen und durch Abbau der Steuern, die sich als besonders produktionshemmend erwiesen hatten, zu unterstützen.

Je mehr sich die Erfolge dieser aktiven Finanzpolitik einstellten, desto mehr waren die Voraussetzungen dafür gegeben, auch auf fiskalischem Gebiete eine Bereinigung der Krisenreste in Angriff zu nehmen.

Schließlich war die Reichsregierung bestrebt, im Rahmen des jeweils Möglichen die gesamte Finanzverwaltung und die Steuerwirtschaft in Reich, Ländern und Gemeinden zu vereinheitlichen, zu vereinfachen und in ihrem Wirkungsgrad zu verbessern, um ihre neuen Aufgaben (Finanzierung der Arbeitsbeschaffung und des Aufbaus der Wehrmacht, Stärkung der heimischen Rohstoffgrundlage usw.) möglichst zweckmäßig und billig erfüllen zu können.

Die Fülle der Maßnahmen zur Ordnung der öffentlichen Finanzwirtschaft seit Anfang 1933 läßt sich daher im Hinblick auf ihre Ziele etwa folgendermaßen zusammenfassen:

1. Finanzmaßnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit:
 - a) Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen unter Einsatz des öffentlichen Kredits,
 - b) Steuerentlastung, Darlehen und Zuschüsse.
2. Bereinigung und Neuordnung des öffentlichen Kredits:
 - a) Abbau und Konsolidierung der Verschuldung aus der Krisenzeit,
 - b) Tilgung und Konsolidierung der kurzfristigen Verpflichtungen (für Arbeitsbeschaffung, Aufbau der neuen Wehrmacht usw.),
 - c) Sicherung einer gesunden öffentlichen Kreditwirtschaft für die Zukunft durch einheitliche Richtlinien für das ganze Reich.
3. Neuaufbau der gesamten öffentlichen Finanzwirtschaft:
 - a) Vereinheitlichung und Vereinfachung des deutschen Steuersystems,
 - b) Vereinheitlichung und Verbilligung der gesamten öffentlichen Finanzverwaltung,
 - c) Neuregelung des Finanzausgleichs,
 - d) Verbesserung der Steuererhebung (Schulung der Beamten, Listen der Steuersäumigen, Einführung eines Wareneingangsbuches, Neuregelung des Steuerberatungswesens).

Finanzmaßnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit

Arbeitsbeschaffung des Reichs

Das erste und vornehmste Ziel der nationalsozialistischen Reichsregierung, die Arbeitslosigkeit zu vermindern, war, da Anfang 1933 der privaten Wirtschaft weder genügend eigene Mittel, noch Mittel des Kapitalmarktes zur Verfügung standen, nur durch öffentliche Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu erreichen. Aber auch die Finanzierung öffentlicher Arbeitsbeschaffungsprogramme war auf den normalen finanzpolitischen Wegen nicht ohne weiteres durchzuführen. Denn weder waren bei Reich, Ländern und Gemeinden Haushaltsmittel für diesen Zweck vorhanden, noch konnten die öffentlichen Körperschaften bei der damaligen Lage des Kapitalmarktes die benötigten Mittel auf dem Anleihewege beschaffen. Es mußte deshalb eine besondere Konstruktion zur Finanzierung der öffentlichen Arbeitsbeschaffung gefunden werden. Dieses Finanzierungsproblem wurde gelöst, indem man für die verschiedenen öffentlichen Aufträge als Zwischenfinanzierungsmittel kurzfristige Kreditpapiere mit öffentlicher Garantie (Arbeitsbeschaffungswechsel, Sonderwechsel, Reichsautobahnenwechsel u. a. m.) geschaffen hat.

Im Gegensatz zu der Steuergutscheinaktion des Jahres 1932 wurden bei den großen Arbeitsbeschaffungsprogrammen des Jahres 1933 und allen weiteren Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nicht mehr die öffentlichen Mittel ohne besondere Zweckbestimmung in die Wirtschaft geleitet, sondern ausschließlich für die Arbeiten ausgegeben, die in den Arbeitsbeschaffungsprogrammen nach Art und Umfang genau festgelegt waren. So sind in den Jahren 1933 und 1934 nach dem Papen-Programm, dem Sofort-Programm und dem ersten Reinhardt-Programm volkswirtschaftlich wertvolle Arbeiten in Höhe von etwa 1,9 Mrd. RM dadurch ermöglicht worden, daß den sogenannten „Trägern der Arbeit“ (z. B. Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften u. a. m.) von Spezialfinanzierungsinstituten langfristige, niedrig verzinsliche Darlehen gewährt wurden. Flüssig gemacht wurden diese Darlehen durch „Arbeitsbeschaffungswechsel“, die von den Liefer- und Baufirmen auf die „Träger der Arbeit“ gezogen und von den jeweils vorgesehenen Finanzierungsinstituten (Öffa, Bau- und Bodenbank, Rentenbank-Kreditanstalt u. a. m.) akzeptiert wurden. Um die Unterbringung dieser Wechsel während ihrer Laufzeit auf dem Geldmarkt zu erleichtern, hatte sich das Reich verpflichtet — unabhängig von den bis zu 40 Jahren laufenden langfristigen Darlehen und unabhängig von der Tilgung dieser Darlehen durch die Träger der Arbeit — alle ausgegebenen Arbeitsbeschaffungswechsel im Laufe von fünf Jahren bei Fälligkeit zunächst einzulösen. Zur Sicherung dieser Einlösungsverpflichtung hat das Reich für das Papen-Programm eine direkte Garantie übernommen; für das „Sofort-Programm“ sind vom Reich Steuergutscheine und für das erste Reinhardt-Programm Arbeitsschatzanweisungen als Sicherheit bei der Reichsbank hinterlegt worden. Die durch die Einlösung der Arbeitsbeschaffungswechsel eintretende Vorbelastung der künftigen Reichshaushalte soll aus den gestiegenen Steuereinnahmen abgedeckt werden.

Einen wichtigen Teil im Rahmen der Arbeitsbeschaffung des Reichs bildet der *Bau der Reichsautobahnen*, durch die das Deutsche Reich in den nächsten Jahren mit einem Netz von etwa 7000 km leistungs-

fähiger, moderner Kraftbahnen ausgestattet werden soll. Eine Gesamtbausumme von 3,5 Mrd. *RM* ist vorgesehen. Ende Januar 1936 waren davon rd. 730 Mill. *RM*¹⁾ ausgegeben worden. Die Finanzierung erfolgte zunächst mit Hilfe eines von der Reichsbank zur Verfügung gestellten Rediskontkredites über die Deutsche Verkehrs-Kredit-Bank A.-G. und die Reichsautobahnenbedarfs-G. m. b. H. Inzwischen sind (im Januar 1936) im Rahmen der Schatzanweisungsemission der Reichsbahn 400 Mill. *RM* Reichsautobahnenwechsel konsolidiert worden.

Reichsbahn und Reichspost

Auch Reichsbahn und Reichspost haben sich in den Dienst der Arbeitsbeschaffung gestellt. Die Reichsbahn hat von 1932 bis 1934 über 1 Mrd. *RM*, die Reichspost 111 Mill. *RM* für zusätzliche Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aufgewendet. Die Finanzierung erfolgte — ähnlich wie bei den Arbeitsbeschaffungsprogrammen des Reichs — in der Hauptsache durch Wechselkredit, und zwar über die Reichsbahnbeschaffungs-G. m. b. H. und die Reichspostbeschaffungs-Ges. m. b. H.

Die „Grundförderung“ der Reichsanstalt

Eine wichtige Rolle spielte ferner in den letzten Jahren die von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung aus ihren eigenen Mitteln finanzierte „Grundförderung“ zur Durchführung von Notstandsarbeiten. Im Rechnungsjahr 1933/34 sind für diesen Zweck 204 Mill. *RM*, im Rechnungsjahr 1934/35 250 Mill. *RM* und von April bis Dezember 1935 126 Mill. *RM* aufgewendet worden.

Darin zeigt sich deutlich der Übergang von dem System der Arbeitslosen-Unterstützung zu dem der Arbeitsbeschaffung, der — wie in dem gesamten Kampf gegen die Arbeitslosigkeit seit 1933 — auch für den Rest der von der Reichsanstalt noch zu betreuenden Arbeitslosen immer mehr an Bedeutung gewonnen hat. Während die Ausgaben der Reichsanstalt für Notstandsarbeiten in den Jahren 1927 bis 1932 nur 1 bis 3 v. H. der Gesamt-Ausgaben betragen, bewegt sich dieser Anteil in den Jahren 1933 bis 1935 zwischen 12 bis 17 v. H.

Daß die Reichsanstalt seit 1933 überhaupt nennenswerte Beträge aus eigenen Mitteln für Notstandsarbeiten einsetzen konnte, während sie allein zur Bewältigung ihrer Unterstützungsaufgaben noch in den Jahren 1929 bis 1931 fast zur Hälfte auf fremde Mittel (Reichszuschüsse usw.) angewiesen war, beleuchtet den grundlegenden Wandel, der auch hier in den letzten Jahren eingetreten ist.

Die Förderung der Wirtschaft durch Steuerentlastung²⁾, öffentliche Zuschüsse und Darlehen

Neben der unmittelbaren Anregung durch die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ist die Wirtschaft in den letzten Jahren auch mittelbar durch Steuererleichterungen, öffentliche Zuschüsse und Darlehen entlastet und gekräftigt worden.

¹⁾ Weitere 216 Mill. *RM* waren zu diesem Zeitpunkt bereits vertraglich vergeben, aber noch nicht verrechnet worden.

²⁾ Die Maßnahmen im einzelnen sind jeweils ausführlich ihrer sachlichen Zugehörigkeit nach in den anderen Kapiteln dieser Sondernummer behandelt.

Begonnen wurde die Steuerentlastung mit einer steuerpolitisch geradezu revolutionären Maßnahme, nämlich mit der Befreiung der nach dem 31. März 1933 erstmalig zugelassenen Personenkraftfahrzeugen von der *Kraftfahrzeugsteuer*. Diese und die späteren Entlastungsmaßnahmen auf diesem Gebiete haben die Motorisierung Deutschlands in einer beispiellosen Weise vorangetrieben. Der Absatz von Kraftfahrzeugen hat sich daraufhin z. B. 1935 gegen 1932 fast verfünffacht.

Eine Reihe von Maßnahmen dienten der *Belebung der Bau- und Investitionstätigkeit*, so die Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapitals, die Steuervergünstigung für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden gewerblicher Betriebe. Die *Bauwirtschaft* ist weiter durch die Steuerbefreiung neuerrichteter Wohngebäude und neuerrichteter Kleinwohnungen und Eigenheime, durch die Senkung der Grundsteuer für den Neuhausbesitz und durch Einsatz von Steuerrückständen für Arbeitsbeschaffungszwecke angeregt worden. Außerdem werden die Beträge, die aus der seit dem 1. April 1935 um 25 v. H. ermäßigten *Hauszinssteuer* dem Reich als Leihe zur Verfügung zu stellen sind, für Kleinsiedlungs- und Kleinwohnungsbau verwandt. Demselben Zwecke dienen schließlich Mittel, die aus dem Sondervermögen zur Förderung von Eheschließungen abgezweigt werden.

Die *Landwirtschaft* ist dadurch entlastet worden, daß die landwirtschaftliche Grundsteuer um 25 v. H. und die landwirtschaftliche Umsatzsteuer sogar um 50 v. H. gesenkt worden sind, und daß ihre Gefolgschaft — ebenso wie die der Forstwirtschaft, der Binnen- und Küstenfischerei — von der Arbeitslosenversicherung befreit wurde.

Der Ausbau der deutschen *Rohstoffgrundlage* ist durch das Gesetz vom 15. Juli 1933 gefördert worden, durch das für die Entwicklung neuer Herstellungsverfahren und für die Herstellung neuartiger Erzeugnisse Steuererleichterungen gewährt werden.

Die Reichsregierung hat diese im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit bewährte aktive Steuerpolitik in den *neuen Steuergesetzen* vom 16. Oktober 1934 konsequent weitergeführt. In diesen Steuergesetzen ist das Steuersystem unter konjunktur-, sozial- und bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten umgebaut worden. Die neuen Bestimmungen des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes, des Bürgersteuer- und Umsatzsteuergesetzes sind seit dem 1. Januar 1935 in Kraft getreten. Aus der Fülle der bereits geltenden oder demnächst in Kraft tretenden Maßnahmen seien die Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die Einführung einer besonderen Familienermäßigung bei der Einkommen-, Bürger-, Vermögen- und Erbschaftsteuer genannt, weiter die Senkung der Umsatzsteuer für den Lager haltenden Binnengroßhandel von 2 auf $\frac{1}{2}$ v. H. und die Herabsetzung der Schlachtsteuer.

Die Summe der unmittelbaren Steuersenkungen beträgt nach Staatssekretär Reinhardt¹⁾ insgesamt 1135 Mill. *RM* jährlich.

Der Erfolg dieser aktiven Steuerpolitik für die Belebung der Wirtschaft und für die Besserung des Steueraufkommens hat alle Erwartungen übertroffen. Im laufenden Rechnungs-

¹⁾ Rede auf dem Reichsparteitag 1935 in Nürnberg (nach dem „Völkischen Beobachter“ vom 16. September 1935).

jahr 1935/36 dürfte allein das Aufkommen aus Reichssteuern um 2½ bis 3 Mrd. *RM* höher sein als im Rechnungsjahr 1932/33.

Neben der Anregung durch die verschiedenen Steuerentlastungen ist die Wirtschaft seit 1933 noch sehr wirkungsvoll durch *öffentliche Zuschüsse und Darlehen* belebt worden.

Dem Umfang und dem Erfolg nach am bedeutendsten war das Gebäudeinstandsetzungsgesetz („*Zweites Reinhardt-Programm*“) vom September 1933. Durch dieses Gesetz sind Reichszuschüsse in Höhe von 500 Mill. *RM* für Instandsetzungs- und Umbauarbeiten an Wohngebäuden aus Haushaltsmitteln des Reichs zur Verfügung gestellt worden. Bei dieser inzwischen beendeten Aktion waren für Umbauarbeiten 50 v. H. und für Instandsetzungen 20 v. H. des insgesamt aufzuwendenden Betrages als Reichszuschüsse gewährt worden. Darüber hinaus hatte das Reich den Bauherren für die restlichen sogenannten „Selbstaufbringungsbeiträge“ Zinsvergütungsscheine in Höhe von 4 v. H. auf fünf Jahre gegeben.

Zur Belebung der Verbrauchsgüterindustrien und zur Hebung des Verbrauchs der breiteren Massen der Bevölkerung hat eine Reihe von zunächst vorwiegend bevölkerungs- und sozialpolitischen Maßnahmen beigetragen. In erster Linie ist hier das Gesetz zur *Förderung der Eheschließungen* (Abschnitt V des Ersten Reinhardt-Programms vom 1. Juni 1933) zu nennen. Bis Ende Dezember 1933 sind 522 966 Ehestanddarlehen gewährt worden. In dem gleichen fördernden Sinne haben die 1934 eingeführten Renten an durch die Inflation vermögenslos gewordene Kleinrentner, die mehrfache Senkung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, die seit der Nürnberger Verordnung vom 15. September 1935 ausgegebenen Kinderbeihilfen an minderbemittelte kinderreiche Familien und schließlich die seit Dezember 1935 erhöhten Frontzulagen für Kriegsteilnehmer, die in ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als 50 v. H. beeinträchtigt sind, gewirkt.

Die Bereinigung und Neuordnung der öffentlichen Verschuldung

Mit der Belebung der Wirtschaft seit 1933 besserten sich allmählich auch die Verhältnisse auf dem Geld- und Kapitalmarkt. Der Umfang des Konsolidierungsbedarfs für die Beseitigung von Krisendefiziten und für die Einlösung der kurzfristigen Arbeitsbeschaffungswechsel, Sonderwechsel usw. ließ es aber erwünscht und notwendig erscheinen, planmäßige und einheitliche Kapitalmarkt- und Anleihepolitik zu betreiben, um den Kapitalmarkt für diese Ansprüche vorzubereiten.

Zwei Aufgaben waren dabei vor allem zu lösen:

1. Die den Kapitalmarkt belastenden Krisenreste und andere unregelmäßige Posten waren zu beseitigen.
2. Die Kreditpolitik von Reich, Ländern und Gemeinden mußte so einheitlich ausgerichtet werden, daß eine möglichst zweckmäßige Bewirtschaftung des vorhandenen Kapitals gewährleistet wurde.

Besonders drückend war in der Krise durch die hohen Unterstützungsausgaben die kurzfristige Verschuldung bei den *Gemeinden* geworden. Hier lag ein Gefahrenpunkt für die ganze Wirtschaftsentwicklung. Die Bereinigung der öffentlichen Verschuldung begann deshalb mit dem Erlaß des *Gemeindeumschuldungsgesetzes* im September 1933. Durch diese große

Umschuldungsaktion sind die Gemeinden von dem Druck bereits fälliger oder in nächster Zeit fällig werdender Schulden in Höhe von 3 Mrd. *RM* befreit worden. Damit ist es den Gemeinden — abgesehen von der beträchtlichen Zinsersparnis — zum großen Teil überhaupt erst wieder ermöglicht worden, ihre kurzfristige Verschuldung aus der Krisenzeit allmählich zu ordnen und eine geordnete Haushaltswirtschaft zu führen.

Das *Reich* begann die Bereinigung seiner Verschuldung mit der Konversion der 7prozentigen „Reichsanleihe von 1929“ und der seit der Kriegs- und Inflationszeit unregelmäßig „Neubesitzanleihe“ in die „Reichsanleihe von 1934“ im Juli 1934. Vor allem aber war es für die reibungslose Finanzierung der neuen großen Aufgaben des Reichs notwendig, die kurzfristigen Verpflichtungen für Arbeitsbeschaffung und Wehrmacht — soweit sie nicht aus den höheren Steuereinnahmen getilgt werden können — möglichst bald in eine langfristige Form umzuwandeln. Deshalb hat die Reichsregierung schon 1935, d. h. sobald die Lage auf dem Kapitalmarkt es zuließ, die Konsolidierung dieser Verpflichtungen in Angriff genommen. Bisher sind insgesamt 1,8 Mrd. *RM* langfristiger Anleihen bei den Sparkassen, bei den Versicherungen und — in Form von Schatzanweisungen — am Geldmarkt untergebracht worden.

Der *Vereinheitlichung und Kontrolle des öffentlichen Kredits* diente zunächst der Preußische Erlaß über die „Aufnahme von Anleihen und Darlehen durch Gemeinden und Gemeindeverbände“ und später die entsprechenden Vorschriften des Preußischen „Gemeindefinanzgesetzes“. Im Zuge des Neuaufbaus des Reichs konnten im Gemeindeumschuldungsgesetz (§ 13) und in der „Deutschen Gemeindeordnung“ vom 30. Januar 1935 zum ersten Mal für alle deutschen Gemeinden einheitliche Vorschriften über die Aufnahme von Darlehen erlassen werden. Der Sinn dieser Vorschriften war aber nicht nur, durch eine scharfe Kreditkontrolle die zweckmäßigste Verwendung des vorhandenen Kapitals zu sichern. Daneben sollte die zentrale Regelung den Gemeinden bessere Kreditbedingungen, vor allem einen niedrigeren Zins erwirken, als dies bei Verhandlungen einzelner Gemeinden mit den oft mächtigen Kreditgebern möglich gewesen wäre.

Es ist zu erwarten, daß damit die Schäden, die dem öffentlichen Kredit in der Nachkriegszeit und in der letzten Krise durch eine unregelmäßige und teilweise übertriebene Inanspruchnahme durch einzelne öffentliche Körperschaften erwachsen waren, für die Zukunft verhindert werden können.

Der Erfolg der bisherigen öffentlichen Kreditmarktpolitik zeigt sich in dem Kurs der Anleihen von Reich und Ländern: trotz der inzwischen vorgenommenen Zinsermäßigung auf 4½% ist der Kurs der öffentlichen Anleihen von Dezember 1932 bis Dezember 1935 von 79,4 auf 99,1 v. H. des Nominalwertes gestiegen.

Neuaufbau der gesamten öffentlichen Finanzwirtschaft

Die *Vereinheitlichung und Vereinfachung des Steuersystems* ist — was die Reichssteuern anlangt — in den Steuerreformgesetzen vom 16. Oktober 1934 zum großen Teil bereits durchgeführt worden.

Die wichtigsten Reichssteuergesetze bekamen eine neue, volkstümlichere Fassung. Die „Vielzahl“ der Steuern wurde reduziert: so hat man

z. B. die frühere Ehestandshilfe und die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe in den Einkommensteuertarif hineingearbeitet.

Das „Steueranpassungsgesetz“ (vom 16. 10. 1934) hat die allgemeinen Vorschriften über das Steuerwesen einheitlich zusammengefaßt.

Eine Vereinheitlichung ist ferner dadurch erzielt worden, daß man die früher in den einzelnen Ländern verschieden geregelten Schlachtsteuern durch eine im ganzen Reichsgebiet geltende Reichsschlachtsteuer ersetzt hat. Weitere Maßnahmen in dieser Richtung sind das Gewerbesteuerrahmengesetz (vom 30. 6. 1935) und die für 1937 angekündigte reichsrechtliche Regelung der Grund- und Gewerbesteuer.

Den Weg zu einer *einheitlichen Finanzwirtschaft* in Reich, Ländern und Gemeinden hat die Verkündung des „Reichsstatthaltergesetzes“ am zweiten Jahrestage der Machtübernahme freigemacht. Nach diesem Gesetz wird den ehemaligen Ländern nur noch die Rolle von Mittelinstanzen (Verwaltungsbezirken) der Reichsverwaltung zuerkannt. Den Neuaufbau einer einheitlichen Finanzverwaltung von unten her hat bereits die „Deutsche Gemeindeordnung“ begonnen.

Mit der veränderten Stellung des Reiches in der deutschen Finanzverwaltung und mit den besonderen Aufgaben, die dem Reich im Zusammenhang mit der Finanzierung von Arbeitsbeschaffung und Wehrmächtaufbau heute zufallen, muß auch der aus der historischen Entwicklung überkommene *Finanzausgleich* im Deutschen Reich allmählich neu geregelt werden. Eine vorläufige Neuregelung ist in dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs vom 26. Februar 1935 erfolgt.

Eine für die künftige Entwicklung des Steueraufkommens nicht zu unterschätzende Rolle kommt den Bestrebungen zur *Verbesserung der Steuertechnik* zu, um die sich Staatssekretär Reinhardt besonders bemüht. Die neue Einrichtung einer Liste der Steuersäumigen, die Einführung eines Wareneingangsbuches, die Neuregelung des Steuerberatungswesens sind Etappen auf diesem Wege.

Vor allem ist aber von der systematischen Schulung der Finanzbeamten eine bessere Erfassung der dem Staate zustehenden Steuern und damit eine gleichmäßigere und gerechtere Verteilung der Steuerlasten auf alle Volksgenossen zu erwarten.

Gesetzliche Grundlagen: 1. VO. des Reichspräs. über finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung („*Sofort-Programm*“) vom 28. 1. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 31). — VO. des Reichspräs. über die Übernahme von Reichsbürgschaften für Instandsetzungs- und Umbauarbeiten und über die Instandsetzung von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden vom 22. 2. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 79). — Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt: Förderung des Eigenheimbaus durch Mittel der Reichsanstalt f. A. V. A. V. vom 10. 3. 1933 (RABl. I, Nr. 9, 25. 3. 1933). — Ges. über Änderung des *Kraftfahrzeugsteuergesetzes* vom 10. 4. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 192); *Kraftfahrzeugsteuer* Ges. vom 11. 4. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 195); VO. zur Durchführung ... vom 10. 5. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 265); Ges. über Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer vom 31. 5. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 315); Ges. zur Änderung des *Kraftfahrzeugsteuergesetzes* vom 28. 3. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 253); VO. zur Änderung des *Kraftfahrzeugsteuergesetzes* vom 14. 11. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1163); 2. Ges. zur Änderung des *Kraftfahrzeugsteuergesetzes* vom 28. 2. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 313); Neufassung des *Kraftfahrzeugsteuergesetzes* vom 23.

3. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 407); Durchf. Best. zum ... vom 5. 7. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 875). — Ges. zur Befreiung der *Hausgehilfinnen* von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung vom 12. 5. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 265). — VO. über die Herabsetzung der Beiträge zur Invalidenversicherung für Hausgehilfinnen vom 16. 5. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 283). — Ges. zur *Verminderung der Arbeitslosigkeit* vom 1. 6. 1933: *Abschnitt I: „Arbeitsbeschaffung“* („1. *Reinhardt-Programm*“) (RGBl. I, 1933, S. 323); Durchf. VO. vom 28. 6. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 425); *Abschnitt II: „Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen“* (RGBl. I, 1933, S. 324); Durchf. VO. vom 13. 12. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 1071); Erg. VO. zum Ges. vom 8. 11. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1106); 2. Erg. VO. zum Ges. vom 16. 1. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 14); *Abschnitt IV: „Überführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft“* (RGBl. I, 1933, S. 326); *Abschnitt V: „Förderung der Eheschließungen“* (RGBl. I, 1933, S. 326); Durchf. VO. vom 20. 6. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 377); 2. Durchf. VO. vom 26. 7. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 540); 3. Durchf. VO. vom 22. 8. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 596); 4. Durchf. VO. vom 2. 12. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 1019); Ges. zur Änderung des Gesetzes vom 28. 3. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 253); 2. Ges. zur Änderung des Gesetzes vom 24. 1. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 47). — Ges. über die Errichtung eines Unternehmens „*Reichsautobahnen*“ vom 27. 6. 1933 (RGBl. II, 1933, S. 509); Ges. zur Änderung des Gesetzes vom 18. 12. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 1081); 1. Durchf. VO. vom 7. 8. 1933 (RGBl. II, 1933, S. 521); 2. Durchf. VO. vom 8. 3. 1935 (RGBl. II, 1935, S. 177). — Ges. zur Änderung der VO. des Reichspräs. über finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung vom 13. 7. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 464). — Ges. betr. die Steuerbefreiung neuerrichteter Wohngebäude vom 15. 7. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 493). — Ges. über *Steuererleichterungen* vom 15. 7. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 491); Erg. VO. vom 20. 4. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 318); 2. Erg. VO. vom 28. 3. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 487). — Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 22. 8. 1933 (RABl. Nr. 25 und 29 vom 5. 9. 1933 und vom 15. 10. 1933). — 2. Ges. zur *Verminderung der Arbeitslosigkeit* vom 21. 9. 1933, *Abschnitt I: „2. Reinhardt-Programm“* (RGBl. I, 1933, S. 651); Durchf. VO. vom 2. 10. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 717); *Abschnitt II: Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer* (RGBl. I, 1933, S. 651); *Abschnitt III: Senkung der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft* (RGBl. I, 1933, S. 652); *Abschnitt IV: Steuerbefreiungen für neuerrichtete Kleinwohnungen und Eigenheime* (RGBl. I, 1933, S. 652); Durchf. VO. vom 26. 10. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 773); VO. zur Änderung der Durchf. VO. vom 14. 3. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 368). — Runderlaß betr. steuerliche Vergünstigungen für Aufwendungen zu Zwecken des zivilen Luftschutzes und des zivilen Sanitätsdienstes vom 10. 10. 1933 (R.St.Bl. 1933, Nr. 50) und vom 27. 1. 1934 (R.St.Bl. 1934, Nr. 6). — Runderlaß des Reichsministers der Finanzen: „*Flüssigmachung von Steuerrückständen für Arbeitsbeschaffung*“ vom 28. 11. 1933 (R.St.Bl. 1933, Nr. 56). — Ges. zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. 3. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 235). Ges. über Kleinrentnerhilfe vom 5. 7. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 580).

Einkommensteuer-Ges. vom 16. 10. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1005); 1. Durchf. VO. zum vom 6. 2. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 153). — *Körperschaftsteuer-Ges.* vom 16. 10. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1031); 1. Durchf. VO. zum vom 6. 2. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 163). — *Bürgersteuer-Ges.* vom 16. 10. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 985); Durchf. VO. vom 17. 10. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 987); Ges. zur Änderung des *Bürgersteuergesetzes* vom 16. 10. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 1237); VO. zur Ergänzung und Änderung der VO. zur Durchführung des Bürger-

steuergesetzes vom 16. 10. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 1241). — *Umsatzsteuer-Ges.* vom 16. 10. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 942); Durchf. Best. vom 17. 10. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 947) — *Vermögensteuer-Ges.* vom 16. 10. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1052); Durchf. Best. zum Vermögensteuer-Ges. vom 2. 2. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 100). — Ges. zur Änderung des *Erb-schaftsteuergesetzes* vom 16. 10. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1056). — *Kapitalverkehrsteuer-Ges.* vom 16. 10. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1058). — *Reichsbewertungs-Ges.* vom 16. 10. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1035); VO. vom 10. 11. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1106) Durchf. Best. zum Reichsbewertungs-Ges. vom 2. 2. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 81). — Ges. über die *Schätzung des Kulturbodens* vom 16. 10. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1050); Durchf. Best. zum Bodenschätzungs Ges. vom 12. 2. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 198). — Ges. zur *Förderung des Wohnungsbaus* vom 30. 3. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 469); VO. zur Durchführung und Ergänzung vom 18. 4. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 546). — VO. über die Gewährung von *Kinderbeihilfen* an kinderreiche Familien vom 15. 9. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 1160); Durchf. Best. vom 26. 9. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 1206). — 2. Durchf. Best. vom 27. 12. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 1542). — Ges. über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 1448).

2. Preußischer Erlaß betr. Aufnahme von Anleihen und Darlehen durch Gemeinden und Gemeindeverbände vom 18. 5. 1933 (MBl. i. V., S. 585). — Ges. über die Umwandlung kurzfristiger Inlandschulden der Gemeinden (*Gemeindeumschuldungs-Ges.*) vom 21. 9. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 647); Durchf. VO. vom 21. 9. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 650); Ges. zur Änderung des Gesetzes vom 14. 11. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 971); 2. Durchf. VO. vom 14. 11. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 972); 2. Ges. zur Änderung des Gesetzes vom 5. 7. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 575); 3. Durchf. VO. vom 7. 7. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 598); 3. Ges. zur Änderung des Gemeindeumschuldungsgesetzes vom 29. 3. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 456). — Preußisches *Gemeindeverfassungsges.* vom 15. 12. 1933 (G.S., 1933, S. 427). — Ges. über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 15. 12. 1933 (G.S., 1933, S. 442). — Ges. zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des

Finanzwesens vom 23. 3. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 232). — *Deutsche Gemeindeordnung* vom 30. 1. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 49). — Ges. über Erteilung einer Kreditermächtigung vom 19. 2. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 198). — Ges. über *Zinsermäßigung* bei öffentlichen Anleihen vom 27. 2. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 286); Durchf. VO. vom 26. 3. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 470); 2. Durchf. VO. vom 15. 7. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 1031); 3. Durchf. VO. vom 29. 8. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 1118); 4. Durchf. VO. vom 22. 9. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 1179).

3. Realsteuersperre VO. 1933 vom 31. 3. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 157); Durchf. Best. vom 18. 3. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 159); Ges. über die Realsteuersperre 1934 vom 16. 2. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 103); Bekanntmachung des Realsteuersperre-gesetzes 1934 vom 16. 2. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 104); Durchf. Best. vom 16. 2. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 108); Realsteuersperre-Ges. vom 7. 3. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 349); Durchf. Best. vom 7. 3. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 353). — 1. u. 2. VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Reichsfinanzverwaltung vom 28. 2. 1934 u. vom 23. 3. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 171 u. 241); VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 19. 7. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 719); 2. VO. vom 25. 10. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 1076). — Schlachtsteuer-Ges. vom 24. 3. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 238); VO. über Änderung von Steuer-sätzen des Schlachtsteuergesetzes vom 21. 3. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 391). — *Steueranpassungs-Ges.* vom 16. 10. 1934 (RGBl. I, 1934, S. 925); Ges. zur Anpassung einiger Steuergesetze an die Steuergesetze vom 16. 10. 1934 vom 28. 6. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 810). — Ges. über das Inkrafttreten der reichsrechtlichen Regelung der *Grundsteuer* und der *Gewerbesteuer* vom 21. 1. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 23). — Die *Deutsche Gemeindeordnung* vom 30. 1. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 49); 1. Durchf. VO. vom 22. 3. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 393). — Ges. zur Änderung des *Finanzausgleichs* vom 26. 2. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 285). — Ges. über die Haushalts-führung im Reich vom 29. 3. 1935 (RGBl. II, 1935, S. 339). — VO. über die Führung eines *Warenein-gangsbuches* vom 20. 6. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 752). — Neufassung des *Gewerbesteuerrahmengesetzes* vom 30. 6. 1935 (RGBl. I, 1935, S. 830). VO. zur Durchführung des § 107 a der Reichsabgabenordnung vom 11. 1. 1936 (RGBl. I, 1936, S. 11). VO. zur Durchführung des Grundsteuerrahmengesetzes vom 20. 1. 1936 (RGBl. I, 1936, S. 27).

Anschrift des Herausgebers: Berlin W 8, Unter den Linden 12/13; Fernsprecher: Sammelnummer A 1 Jäger 6455 — Verlag: Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 36, Ausgabe. — Versandort: Berlin — Preßgesetzlich für die Redaktion verantwortlich: Dr. Willy Bauer, Berlin — Bezugspreis für den Jahrgang (einschl. Zustellung im Inland) RM 30.— bzw. (bei vierteljährlicher Zahlung) RM 7.75 je Vierteljahr. — Gedruckt in der Märkischen Druckanstalt G. m. b. H., Berlin N 65.

— Einzelverkaufspreis dieser Sondernummer 1,50 RM —